

Stand: 24.06.2026 07:44:35

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/2218

"Gesetzentwurf zur Stärkung der kommunalen Demokratie I - Bildung und Besetzung kommunaler Ausschüsse und sonstiger kommunaler Gremien"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/2218 vom 04.06.2014
2. Plenarprotokoll Nr. 21 vom 01.07.2014
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/4677 des KI vom 04.12.2014
4. Beschluss des Plenums 17/5056 vom 29.01.2015
5. Plenarprotokoll Nr. 35 vom 29.01.2015



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Dr. Sepp Dürr, Christine Kamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur Stärkung der kommunalen Demokratie I
Bildung und Besetzung kommunaler Ausschüsse und sonstiger kommunaler Gremien**

A) Problem

Bei der Bildung und Besetzung kommunaler Ausschüsse ist dem Stärkeverhältnis der im jeweiligen Kommunalgremium vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Die Kommunalgesetze schreiben aber kein bestimmtes Verfahren vor, durch das die angestrebte „Spiegelbildlichkeit“ erreicht werden soll. Die kommunalen Vertretungsorgane können daher das Verfahren durch Mehrheitsbeschlüsse in ihren Geschäftsordnungen selbst regeln. Durch die Anwendung des Verfahrens nach d’Hondt (Höchstzahlverfahren) sowie über die Festlegung der Ausschussgröße kann es zu massiven Verzerrungen der Spiegelbildlichkeit und zu extremen Benachteiligungen kleinerer Fraktionen und Gruppen kommen. Sofern es zur Überaufwindung der Sitzanzahl einer Fraktion bei gleichzeitiger Unterrepräsentation einer anderen Fraktion kommt, hat der BayVGH in seiner Rechtsprechung seit 2004 die Anwendung des d’Hondt’schen Verfahrens bereits ausgeschlossen (Urteile vom 17. März 2004; Az.: 4 BV 03.1159 und 4 BV 03.117). Aufgrund der derzeitigen Freiheit in der Wahl der Ausschussgröße und des Besetzungsverfahrens besteht jedoch auch weiterhin die Gefahr, dass kleinere Gruppierungen ausgeschlossen oder benachteiligt werden können bzw. es auch zu Verzerrungen bei der Sitzzuteilung in den Ausschüssen kommt.

Die Kommunalgesetze sehen vor, dass sich kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zu Ausschussgemeinschaften zusammenschließen können. Ungeklärt ist jedoch, ob nach geltendem Recht Ausschussgemeinschaften auch während der Wahlzeit neu gebildet werden können. In der Literatur wird teilweise vertreten, dass die nachträgliche Bildung von Ausschussgemeinschaften nur dann zuzulassen ist, wenn sich aus anderen Gründen das Stärkeverhältnis der im „Kommunalparlament“ vertretenden Parteien und Wählergruppen verändert hat, die eine Neubesetzung der Ausschüsse ohnehin erforderlich macht. Eine derartige Beschränkung ist aber weder sinnvoll noch begründbar, da Ausschussgemeinschaften stets unabhängig vom Stärkeverhältnis der übrigen Parteien und Wählergruppen gebildet werden und der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit im Interesse des Minderheitenschutzes ohnehin relativiert wird. Ein Bedürfnis nach Bildung oder Umbildung von Ausschussgemeinschaften während der Wahlzeit kann völlig unabhängig von den Stärkeverhältnissen der übrigen Fraktionen und Gruppen entstehen. Daher erfordert der Grundsatz des freien Mandats, der auch für Mitglieder der kommunalen Vertretungsorgane anerkannt ist, dass die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger auch während der Wahlperiode Ausschussgemeinschaften

bilden, auflösen oder umbilden können, ohne dass dies auf Ausnahmefälle beschränkt wird. Die nachträgliche Bildung von Ausschussgemeinschaften wirkt sich notwendig auf die Zusammensetzung der Ausschüsse aus, da die Zusammenschlüsse gerade den Zweck verfolgen, gemeinsame Vertreter in die Ausschüsse zu entsenden, zumal das Gesetz durch die Anerkennung von Ausschussgemeinschaften die Mitarbeit der sonst in den Ausschüssen nicht vertretenen kleiner Gruppen oder Einzelpersonen in den Ausschüssen ermöglichen will, die nicht schon ohne Zusammenschluss einen Sitz in den Ausschüssen erhalten.

B) Lösung

In Art. 33 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO), Art. 27 Abs. 2 Landkreisordnung (LKrO), Art. 26 Abs. 2 Bezirksordnung (BezO) werden die Verfahren Hare/Niemeyer oder Sainte-Laguë/Schepers gesetzlich festgeschrieben, um den Spiegelbildlichkeitsprinzip deutlich gerechter zu werden. Für die Festlegung der Ausschussgröße wird ein Optimierungsgebot hinsichtlich der größtmöglichen Spiegelbildlichkeit eingeführt.

In den Kommunalgesetzen wird ausdrücklich bestimmt, dass auch während der Wahlzeit eintretende Bildungen oder Umbildungen von Ausschussgemeinschaften auszugleichen sind. Damit wird inzident klargestellt, dass die nachträgliche Bildung und Umbildung von Ausschussgemeinschaften zulässig ist. Dazu werden Art. 33 GO, Art. 27 und 29 LKrO sowie Art. 26 und 28 BezO geändert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Stärkung der kommunalen Demokratie I

Bildung und Besetzung kommunaler Ausschüsse und sonstiger kommunaler Gremien

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Art. 33 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

³Bei der Verteilung der Ausschusssitze sind die Verfahren Hare/Niemeyer oder Sainte-Laguë/Schepers anzuwenden. ⁴Bei der Festlegung der Ausschussgröße sind die Auswirkungen auf das Gebot der Spiegelbildlichkeit zu beachten.“

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 5 bis 7.

2. Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Während der Wahlzeit im Gemeinderat eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sowie Umbildungen oder Neubildungen von Zusammenschlüssen im Sinne von Abs. 1 Satz 7 sind auszugleichen. ²Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert er seinen Sitz im Ausschuss. ³Der Sitz ist auf Vorschlag der Partei oder Wählergruppe neu zu besetzen.“

3. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. Art. 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Bei der Verteilung der Ausschusssitze sind die Verfahren Hare/Niemeyer oder Sainte-Laguë/Schepers anzuwenden.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Parteien und Wählergruppen“ die Worte „sowie Umbildungen oder Neubildungen von Zusammenschlüssen im Sinne von Abs. 2 Satz 6“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Der Sitz ist auf Vorschlag der Partei oder Wählergruppe neu zu besetzen.“

2. Dem Art. 29 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Bei der Festlegung der Ausschussgröße sind die Auswirkungen auf das Gebot der Spiegelbildlichkeit zu beachten.“

§ 3

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Bei der Verteilung der Ausschusssitze sind die Verfahren Hare/Niemeyer oder Sainte-Laguë/Schepers anzuwenden.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „Parteien und Wählergruppen“ die Worte „sowie Umbildung oder Neubildung von Zusammenschlüssen im Sinne von Abs. 2 Satz 6“ eingefügt.

2. Dem Art. 28 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Bei der Festlegung der Ausschussgröße sind die Auswirkungen auf das Gebot der Spiegelbildlichkeit zu beachten.“

§ 4**Änderung der Verwaltungsgemeinschaftsordnung**

In Art. 6 Abs. 2 Satz 5 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (Verwaltungsgemeinschaftsordnung – VGemO) (BayRS 2020-2-1-I), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), werden die Worte „Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 der Gemeindeordnung (GO)“ durch die Worte „Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 bis 7 der Gemeindeordnung (GO)“ ersetzt.

§ 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**Zu § 1 Nr. 1, § 2 Nrn. 1a und 2, § 3 Nrn. 1a und 2:**

Die Sitzverteilung der kommunalen Beschlussgremien erfolgte in Bayern bei den Kommunalwahlen 2014 erstmals nach dem Proporzverfahren Hare/Niemeyer. Zuvor galt das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt, das kleinere Parteien und Wählergruppen gegenüber größeren benachteiligt. Analog zur Sitzverteilung in den jeweiligen Beschlussgremien soll auch bei der Bildung und Besetzung kommunaler Ausschüsse dem Stärkeverhältnis der im jeweiligen Kommunalgremium vertretenen Partei und Wählergruppe Rechnung getragen werden. Andernfalls führt es zu einer massiven Verzerrung der Spiegelbildlichkeit zum Nachteil der kleineren Fraktionen und verstößt gegen die Vorgabe, dass die Ausschüsse ein verkleinertes Abbild des Gremiums darstellen sollen.

Zu § 1 Nr. 2:

Schon bisher war in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses im Gemeinderat in analoger Anwendung des Art. 27 Abs. 3 Landkreis-

ordnung (LKrO) auszugleichen sind und aus einer Fraktion ausscheidende Mitglieder ihre Ausschüsse verlieren. Insoweit hat die Gesetzesänderung lediglich klarstellenden Charakter. Weiterhin wird die bisher in Rechtsprechung und Literatur noch nicht abschließend geklärte Frage, ob Ausschussgemeinschaften auch während der Wahlzeit gebildet werden können und dadurch eintretende Änderungen auszugleichen sind, positiv entschieden. Nach der Neuregelung sind während der Wahlzeit eintretende Umbildungen oder Neubildungen von Ausschussgemeinschaften auszugleichen. Dadurch wird inzident klargestellt, dass die nachträgliche Bildung rechtlich zulässig ist. Die Gesetzesänderung trägt dem Grundsatz des freien Mandats Rechnung, der auch für Mitglieder des Gemeinderats anerkannt ist. Danach muss es den Mandatsträgern möglich sein, erst im Laufe der Wahlzeit die Entscheidung für die Zusammenarbeit in Form einer Ausschussgemeinschaft zu treffen und bestehende Ausschussgemeinschaften aufzulösen oder umzubilden. Außerdem will das Gesetz durch die Anerkennung von Ausschussgemeinschaften die Mitarbeit sonst in den Ausschüssen nicht vertretener kleiner Gruppen oder Einzelpersonen in den Ausschüssen ermöglichen, die nicht schon ohne Zusammenschluss einen Sitz in den Ausschüssen erhalten. Dies muss auch bei der Um- und Neubildung während der Wahlzeit gewährleistet sein.

Zu § 2 Nr. 1b, § 3 Nr. 1b:

Durch die Änderung wird klargestellt, dass auch auf Landkreis- und Bezirksebene die nachträgliche Um- oder Neubildung von Ausschussgemeinschaften möglich und auszugleichen ist. Insbesondere wird auf die Begründung zu § 1 Nr. 2 verwiesen.

Zu § 4:

Die Anpassung der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) ist eine bloße redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 5:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Abg. Jürgen Mistol

Abg. Andreas Lorenz

Abg. Dr. Paul Wengert

Abg. Eva Gottstein

Abg. Norbert Dünkel

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Ich rufe gemeinsam die **Tagesordnungspunkte 3 a bis d** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Stärkung der kommunalen Demokratie I

Bildung und Besetzung kommunaler Ausschüsse und sonstiger kommunaler Gremien (Drs. 17/2218)

- Erste Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Stärkung der kommunalen Demokratie II

Transparenz und Kontrolle von kommunalen Wirtschaftsunternehmen (Drs. 17/2219)

- Erste Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Stärkung der kommunalen Demokratie III

Änderung des Sparkassengesetzes (Drs. 17/2220)

- Erste Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Stärkung der kommunalen Demokratie IV

Repräsentation in den Zweckverbänden (Drs. 17/2221)

- Erste Lesung -

Die Gesetzentwürfe werden vonseiten der Antragsteller begründet. Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von zehn Minuten pro Fraktion vereinbart. – Der erste Redner ist der Kollege Mistol. Bitte schön.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Die Kommunalwahlen sind vorbei. Die kommunalen Gremien sind neu besetzt, verehrte Kolleginnen und Kollegen. Dennoch können nicht alle Parteien und Wählergruppierungen zufrieden sein. Das liegt nicht am Wahlergebnis. Zwar gibt es sicher auch einige, die vor Ort nicht zufrieden sein können. Aber ich meine etwas anderes. Es geht auch nicht um die Verteilung der Sitze in den Kommunalparlamenten. Diese wurden ja bei der Kommunalwahl 2014 erstmals nach dem Verfahren Hare-Niemeyer vergeben, was dem Stärkeverhältnis der Parteien nun endlich gerecht wird.

Nein, ich meine etwas anderes: Es ist die Ausschussbesetzung, die vielerorts weiter für Unmut sorgt. Nur ein Beispiel aus meinem Wahlkreis Oberpfalz. Herr Kollege Reiß, Sie, glaube ich, gehören dem Kreistag Tirschenreuth an. Da hat es zum Beispiel die Situation gegeben, dass die Mehrheit gesagt hat: Wir besetzen zwar die Ausschüsse nach Hare-Niemeyer, aber den wichtigen Kreisausschuss besetzen wir nach d'Hondt, mit dem Ergebnis, dass eine Fraktion dann überhaupt nicht vertreten ist. Solche Spielereien kommen halt in unseren Kommunalparlamenten immer wieder vor. Das halten wir GRÜNE nicht für in Ordnung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kolleginnen und Kollegen, zwar soll bei der Bildung und Besetzung kommunaler Ausschüsse immer dem Stärkeverhältnis Rechnung getragen werden. Die Kommunalgesetze schreiben aber kein bestimmtes Verfahren vor, durch das die angestrebte Spiegelbildlichkeit erreicht werden soll. Die kommunalen Vertretungsorgane können daher das Verfahren durch Mehrheitsbeschlüsse in ihren Geschäftsordnungen regeln. Das

Beispiel Tirschenreuth zeigt: Da geht es halt kunterbunt zu, wie es der Mehrheit in diesem Kommunalparlament gerade in den Kram passt.

Logische Konsequenz ist, dass die großen Mehrheitsfraktionen immer noch gerne dieses Höchstzahlverfahren nach d'Hondt anwenden, was bekanntermaßen zu massiven Verzerrungen der Spiegelbildlichkeit und zu extremen Benachteiligungen kleiner Fraktionen und Wählergruppen führt. Schließlich hat nach dem d'Hondtschen Verfahren eine große Partei nicht nur den Anspruch auf den nächsten nach oben gerundeten Sitz, sondern teilweise noch einen oder sogar noch mehrere Sitze darüber hinaus.

Kolleginnen und Kollegen, auf Landesebene wurde d'Hondt im Freistaat schon abgeschafft. Der Verfassungsgerichtshof hatte diese Form der Auszählung für verfassungswidrig erklärt. Auch die Ausschüsse im Bayerischen Landtag werden mittlerweile nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren besetzt. Daher halten wir GRÜNEN es nur für folgerichtig, auch auf kommunaler Ebene analog zu verfahren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Mit unserem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/2218 wollen wir in den Kommunalordnungen festschreiben, dass das Verfahren Hare-Niemeyer oder das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers zum Einsatz kommt, um dem Spiegelbildlichkeitsprinzip deutlich gerecht zu werden.

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Welches der beiden Verfahren zum Einsatz kommt, kann vor Ort entschieden werden. Auch bei der Festlegung der Ausschussgröße soll ein Optimierungsgebot hinsichtlich der größtmöglichen Spiegelbildlichkeit eingefügt werden.

Darüber hinaus wollen wir mit unserem Gesetzentwurf erreichen, dass auch während der Wahlzeit eintretende Bildungen oder Umbildungen von Ausschussgemeinschaften auszugleichen sind. Dieser Punkt ist nach wie vor umstritten. Die Kommunalgesetze sehen zwar vor, dass sich kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zu

Ausschussgemeinschaften zusammenschließen können; ungeklärt ist jedoch, ob nach geltendem Recht Ausschussgemeinschaften auch während der Wahlzeit neu gebildet werden können. Wir sollten das regeln und damit für Klarheit sorgen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Doch wir wollen nicht nur das Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen in den kommunalen Ausschüssen entsprechend berücksichtigen, sondern auch die Spiegelbildlichkeit bei der Besetzung der Kontrollgremien von kommunalen Wirtschaftsunternehmen gewährleisten. Nach der Reform des Kommunalwirtschaftsrechts haben die Kommunen hinsichtlich der Organisationsform ihrer Unternehmen freie Wahl. Die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts wurde als Alternative zu den Rechtsformen des Eigenbetriebs einerseits und des Unternehmens des Privatrechts andererseits geschaffen. Im Gegensatz zum öffentlich-rechtlichen Eigenbetrieb kommt dem Kommunalunternehmen eigene Rechtsfähigkeit zu. Es kann daher gegenüber dem Eigenbetrieb freier auf dem Markt auftreten und darf im Rahmen der übertragenen Möglichkeiten - im Gegensatz zu Unternehmen in Privatrechtsform - öffentlich-rechtlich handeln.

Während das Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen bei der Bildung der Werksausschüsse von kommunalen Eigenbetrieben berücksichtigt werden muss, können die Verwaltungsräte von selbstständigen Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts ohne jegliche Rücksicht auf Minderheitsvertreter gebildet werden. Ich bin der festen Überzeugung: Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt, da beide Organisationsformen für die gleichen Aufgaben in Betracht kommen. Es ist nicht ersichtlich, warum in dem einen Fall der Minderheitenschutz greifen soll, in dem anderen Fall aber nicht. Zudem steigt mit der zunehmenden Verselbstständigung der kommunalen Unternehmen das Kontrollbedürfnis. Wirksame Kontrolle erfordert die Mitwirkung auch der Minderheitsfraktionen in den Kontrollgremien. Die Kommunalordnungen sehen bislang nicht vor, dass bei der Entsendung von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern das Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen

zu berücksichtigen ist. Somit kann die Mehrheitsfraktion die Aufsichtsratsposten unter sich verteilen und die Minderheitsfraktionen bzw. -gruppierungen von jeglichen Kontrollmöglichkeiten ausschließen. Gerade der hochsensible Bereich der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand erfordert Transparenz und Kontrolle, die über die Beteiligung der Minderheitsfraktionen gewährleistet werden muss.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Punkt: Die zunehmende Verlagerung von kommunalen Kompetenzen auf Zweckverbände darf nicht dazu führen, dass die Minderheitsfraktionen der beteiligten Gebietskörperschaften keinerlei Einfluss mehr auf die Entwicklung in den betreffenden Bereichen ausüben können. Die Verwaltung der Zweckverbände durch politisch homogen zusammengesetzte Verbandsversammlungen führt zu nur wenig transparenten Strukturen und verhindert eine wirksame Kontrolle. Daher muss das Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen auch bei der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Verbandsversammlung Berücksichtigung finden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das entspricht übrigens der Regelung, wie sie in einem vergleichbaren Bereich, der Zusammensetzung der Gemeinschaftsversammlung in Verwaltungsgemeinschaften, schon heute gilt.

Vierter Punkt: Bei den Sparkassen als kommunalen Wirtschaftsunternehmen eigener Art wie auch bei den anderen kommunalen Unternehmen ist es problematisch, dass die Minderheitsfraktionen des jeweiligen Trägers von der Vertretung im Verwaltungsrat ausgeschlossen werden können. Durch eine entsprechende Änderung des Artikels 8 des Sparkassengesetzes soll gewährleistet werden, dass bei der Besetzung der Sparkassenverwaltungsräte die Stärke der Fraktionen des jeweiligen Trägers wieder berücksichtigt werden muss.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kolleginnen und Kollegen, eine Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses aller Fraktionen des Trägers führt zu mehr Transparenz und Kontrolle. Unser Gesetzentwurf ergänzt daher den Vorstoß der SPD-Fraktion, den wir kürzlich besprochen haben, die Aufsicht in den Verwaltungsräten der Sparkassen zu verbessern und eine Mitarbeiterbestimmung in den Sparkassen einzuführen, wie wir GRÜNE es bereits im Jahr 2009 im Rahmen der Änderung des Landesbankgesetzes gefordert haben.

Angesichts des Gebots der Spiegelbildlichkeit erachte ich unsere Gesetzentwürfe als notwendige, überfällige, aber maßvolle Korrekturen der bestehenden Kommunalgesetze, die in diesem Haus unumstritten sein sollten.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Herr Kollege Mistol. – Nächster Redner ist Kollege Lorenz. Bitte schön, Herr Lorenz.

Andreas Lorenz (CSU): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrte Damen und Herren, werte Kollegen! Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN macht ausgiebig von ihrem Recht Gebrauch, Anträge, die in den vergangenen Jahren bereits eingebracht, aber dann abgelehnt wurden, mehr oder weniger wortgleich erneut zu stellen.

(Zuruf von den GRÜNEN: Weil sie gut sind!)

Unter arbeitsökonomischen Gesichtspunkten habe ich dafür Verständnis. Das ist, wie gesagt, Ihr gutes Recht; besonders originell werden die Vorschläge dadurch, dass man sie immer wieder stellt, allerdings nicht.

Zum Konkreten: Sie fordern, ein Wahlverfahren auszuschließen und stattdessen staatlicherseits den Kommunen vorzuschreiben, wie sie ihre Gremien im Detail zu besetzen haben. Sie behaupten, dass das Verfahren nach d'Hondt ungerecht sei. Über Gerechtigkeit lässt sich trefflich streiten. Schauen Sie sich das Ergebnis der Europawahl an! Ob es wirklich sinnvoll ist, bei Wegfall einer Sperrklausel das Verfahren von Hare/Niemeyer anzuwenden, sei einmal dahingestellt; das muss jeder selbst beurteilen.

Soeben wurde ein Beispiel aus Tirschenreuth genannt. Ich nehme ein Beispiel aus München. Hier waren 14 Gruppierungen zur Wahl angetreten; mindestens 13 haben einen Sitz bekommen. Das heißt: Zehn Gruppierungen haben 1 bis 3 Sitze. Um einen Ausschusssitz zu bekommen, reicht in München ein Zusammenschluss von drei Stadträten; für die Bildung einer Fraktion braucht man fünf. Wenn sich kleine Gruppierungen taktisch klug verhalten, schließen sich jeweils drei zusammen und haben dann Anspruch auf einen Ausschusssitz. Man vergleiche das mit größeren Fraktionen; da müssen es immer fünf Stadträte sein. Auch wenn das vielleicht ein Extrembeispiel ist, wird daran deutlich, dass das Gegenteil, eine Benachteiligung der größeren Fraktionen, eintreten kann.

Ich glaube nicht, dass das sinnvoll ist. Man darf also die Forderung der GRÜNEN nicht ins Absolute stellen, sondern muss stets den Einzelfall betrachten. Der Landtag sollte nicht ein konkretes Verfahren festlegen. Geschähe das doch, siehe München, könnte angesichts der möglichen Überrepräsentanz kleiner Fraktionen dem Grundgedanken der Spiegelbildlichkeit unter Umständen gar nicht mehr Rechnung getragen werden.

Ein ähnliches Problem entsteht, wenn Sie vorschreiben, dass die kommunalen Gremien quasi verpflichtend proportional zu besetzen sind. Ich sage es ganz ehrlich: Den Grundsatz, die Besetzung entsprechend dem Wahlergebnis vorzunehmen, halte ich nicht einmal für falsch. Aber wie Sie wahrscheinlich auch aus eigener Erfahrung wissen, handelt es sich oft um sehr kleine Zahlen. Manchmal hat eine Gemeinde nur einen Sitz oder zwei oder drei Sitze in einem Gremium. Wenn dann immer dieselben Parteien zum Zuge kommen – wegen des Rundungsglücks oder weshalb auch immer –, dann erscheint die Lösung auch nicht gerade sinnvoll.

Wir können auch ein Gegenbeispiel nehmen. Wenn eine Gemeinde beschließen sollte, dass man die Zahl der Ausschusssitze insgesamt, die auf die Gemeinde entfallen, zugrunde legt und diese Zahl proportional aufteilt, dann kommen vielleicht auch kleinere Parteien zum Zug, die bei Ihrem Vorschlag gar nicht zum Zug kommen würden.

Was Sie hier vorschlagen, kann also ganz klar ins Gegenteil umschlagen. Eines der Prinzipien des Ausschusses für Kommunale Fragen ist, dass jede Gemeinde eine eigene Regelung treffen sollte. Die Grundprinzipien sind klar.

Bezüglich des Wahlrechts haben Sie vorhin moniert, dass es beim d'hondtschen Verfahren zu einer Überauf Rundung kommt. Diese ist aber nicht zulässig. Da muss man also korrigieren. Aber dieses Problem gibt es hier nicht.

Vom Grundgedanken her kann ich einiges nachvollziehen. Ich glaube aber, wir sind gut beraten, wenn wir der jeweiligen Gemeinde das Ermessen belassen. Es handelt sich zwar um einen guten Vorschlag, aber er kann sich, wie gesagt, auch gegenteilig auswirken.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Die nächste Wortmeldung kommt von Herrn Dr. Wengert.

Dr. Paul Wengert (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Anliegen der Kolleginnen und Kollegen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist zum einen die gesetzliche Normierung des Grundsatzes der Spiegelbildlichkeit bei der Besetzung kommunaler Ausschüsse sowie die Abkehr vom Höchstzahlssystem nach d'Hondt durch die gesetzliche Festlegung, dass die Verteilung der Ausschusssitze nach den Verfahren Hare/Niemeyer oder Sainte-Laguë/Schepers zu erfolgen hat. Bei dieser Gelegenheit soll auch klargestellt werden, dass auf Landkreis- und Bezirksebene eine erst im Laufe der Wahlperiode stattfindende Um- oder Neubildung von Ausschussgemeinschaften möglich und bei der Verteilung der Ausschusssitze zu berücksichtigen ist und aus einer Fraktion ausscheidende Mitglieder ihre Ausschusssitze generell verlieren, wie dies bisher nur in Artikel 27 der Landkreisordnung ausdrücklich geregelt ist. Zum anderen möchten die Antragssteller die spiegelbildliche Repräsentanz der kommunalen Mandatsträger auch auf Unternehmen der Kommunen übertragen, also auf Kom-

munalunternehmen und Gesellschaften des privaten Rechts sowie Sparkassen und Zweckverbände.

Das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt benachteiligt kleinere Gruppierungen. Deshalb soll es durch die Verfahren nach Hare/Niemeyer und Sainte-Laguë/Schepers ersetzt werden, und zwar durch entsprechende gesetzliche Festschreibung in Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksordnung. Eine mathematisch hundertprozentig exakte Spiegelbildlichkeit wird dadurch zwar auch nicht erreicht, aber dies ist dem Ziel geschuldet, die Ausschüsse nicht zu groß werden zu lassen. Dem Gebot, den Wählerwillen in den Gremien möglichst genau abzubilden, kämen wir damit aber ein gutes Stück näher. Da können Sie, sehr geehrter Herr Kollege Lorenz, noch so sehr über theoretisch denkbare negative Konstellationen in epischer Breite philosophieren. – Daran beißt die Maus keinen Faden ab, dass d'Hondt ein für kleinere Gruppierungen nachteiliges System ist. Wenn es nicht so wäre, hätte sich der Bayerische Landtag in seiner unendlichen Güte und Weisheit nicht dagegen ausgesprochen und das Hare/Niemeyer-Verfahren für die Ausschussbesetzung im Landtag eingeführt.

(Beifall bei der SPD)

Die Einhaltung der Spiegelbildlichkeit ist verfassungsrechtlich garantiert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss jeder Ausschuss des Bundestages grundsätzlich ein verkleinertes Abbild des Plenums sein und in seiner Zusammensetzung die Zusammensetzung des Plenums widerspiegeln. Aus dem Prinzip der demokratischen Repräsentation und der Einbeziehung der Gemeinde-, Kreis- und Bezirksvertretungen in dieses Prinzip folgt, dass für Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksvertretungen das Gleiche gilt. Auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung in dem von den Oppositionsparteien seinerzeit angestregten Organstreitverfahren über die Mitgliederzahl der Ausschüsse des Bayerischen Landtags am 26. November 2009 festgestellt – ich darf zitieren -:

Dem Grundsatz nach muss jeder Ausschuss ein verkleinertes Abbild des Plenums sein, und seine Besetzung muss die Zusammensetzung des Plenums in ihrer politischen Gewichtung widerspiegeln (Grundsatz der Spiegelbildlichkeit).

Die im Gesetzentwurf Drucksache 17/2218 vorgeschlagene Ergänzung der entsprechenden Artikel der Kommunalordnungen fordert also nichts Neues, nichts, worauf nicht jede Partei oder Wählergruppe im Gemeinderat, Kreistag oder Bezirkstag bereits jetzt einen Rechtsanspruch hätte. Daher stellt sich die Frage, ob eine solche Ergänzung überhaupt notwendig ist. Diese Ergänzungen schaden auf der anderen Seite aber auch nicht. Sie dienen der Klarstellung. Man sollte ihnen daher nähertreten, wenn sich in den Ausschussberatungen und unter Berücksichtigung der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände nicht völlig Gegenteiliges ergeben sollte.

Während man über die Notwendigkeit dieser Ergänzungen diskutieren kann, ist die Festschreibung des Berechnungsverfahrens nach Hare/Niemeyer oder Sainte-Laguë/Schepers und damit der Ausschluss des Berechnungsverfahrens nach d'Hondt im Gesetz selbst überflüssig. Die SPD-Fraktion unterstützt dies nachdrücklich. Für die Berechnung der Sitze im Gemeinderat und im Kreistag ist das Verfahren nach Hare/Niemeyer seit der letzten Kommunalwahl ausdrücklich vorgeschrieben. Da haben Ihre Bedenken, Herr Kollege Lorenz, offensichtlich nicht gezogen. Daher spricht viel dafür, das Verfahren Hare/Niemeyer oder das ebenso differenzierte Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers auch für die Verteilung der Ausschusssitze gesetzlich vorzuschreiben, wie dies seit der 16. Legislaturperiode auch für den Bayerischen Landtag gilt.

Während Artikel 27 Absatz 3 der Landkreisordnung und Artikel 26 Absatz 3 der Bezirksordnung festlegen, dass während der Wahlzeit im Kreis- oder Bezirkstag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien oder Wählergruppen auszugleichen sind und ein Mitglied, wenn es aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe ausscheidet, seine Ausschusssitze verliert und diese auf Vorschlag der Partei oder Wählergruppe neu zu vergeben sind, fehlt eine solche Vorschrift in der Bayerischen Gemeindeordnung. Daher halten auch wir es für sinnvoll, dass eine den

beiden zitierten Vorschriften entsprechende Regelung in Artikel 33 der Gemeindeordnung eingefügt und damit diese Lücke geschlossen wird, wenngleich in analoger Anwendung diese Bestimmung der Landkreisordnung auch für die Neuverteilung der Ausschusssitze des Gemeinderats gilt. Es spricht nichts dagegen, eine entsprechende Klarstellung in der Gemeindeordnung selbst vorzunehmen. Daher ist der Vorstoß des Gesetzentwurfs begrüßenswert. Er würde zu einer Klarstellung führen und Analogieanwendungen überflüssig machen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit ihren drei weiteren Gesetzentwürfen wollen die Antragsteller offenbar der Fortentwicklung des kommunalen Wirtschaftsrechts Rechnung tragen. Als ich studierte, gab es für die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen nur den Regie- und den Eigenbetrieb. Zwischenzeitlich ist es aber die Regel, dass die wirtschaftliche Betätigung in Gesellschaftsformen des Privatrechts oder der bayerischen Spezialität des Kommunalunternehmens stattfindet. Die Kommunen sehen sich damit den Herausforderungen des Wirtschaftslebens deutlich besser gewachsen als mit den überkommenen Rechtsformen des Regie- oder Eigenbetriebs. Allerdings entfernt sich die Kontrolle dieser Unternehmen deutlich von den demokratisch gewählten Vertretungsgremien. Das ist aber durchaus so gewollt, um etwa Entscheidungsprozesse zu beschleunigen oder die Unternehmen zu entpolitisieren.

Um den Einfluss auf ganz grundsätzliche unternehmerische Fragen sicherzustellen und der Eigentümerstellung der Kommunen Rechnung zu tragen, entsenden die kommunalen Vertretungsgremien aus ihrer Mitte Vertreter in die entsprechenden Aufsichtsgremien oder in die Zweckverbandsversammlungen, wenn die unternehmerische Tätigkeit im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit stattfindet. Welche strategischen Ziele ein kommunales Unternehmen verfolgt, von wem es geführt wird und was mit dem erwirtschafteten Gewinn geschehen soll, solche und ähnlich schwerwiegende Entscheidungen sollten in der Tat in einem Gremium fallen, in dem sich der Wählerwille widerspiegelt, sofern sie nicht im Gemeinderat, Kreis- oder Bezirkstag selbst getroffen werden. Die unterschiedlichen wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Standpunk-

te in der Bürgerschaft sollten sich widerspiegeln können. Letztlich ist die Bürgerschaft die Eigentümerin des Unternehmens, handelt es sich dabei doch um Bürgervermögen.

Grundsätzlich begrüßen wir also diese Gesetzentwürfe. Die vorgeschlagenen Neuregelungen können jedoch in der Ersten Lesung nicht vertieft gewürdigt werden. Die detaillierte Auseinandersetzung darüber muss vielmehr in den Ausschüssen stattfinden, wo etwa auch zu klären sein wird, ob unsere Sparkassen eine besondere Stellung einnehmen oder tatsächlich mit kommunalen Unternehmen vergleichbar sind. Ich freue mich auf eine konstruktive und kreative Diskussion über die Fortentwicklung des Kommunalrechts, die mit diesen vier Gesetzentwürfen angestoßen wird.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Wengert. Die nächste Rednerin ist Frau Kollegin Gottstein. Bitte schön, Frau Gottstein.

Eva Gottstein (FREIE WÄHLER): Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wer A sagt, muss auch B sagen.

(Zuruf von der CSU: Und C!)

- Nein, das Sprichwort lautet: Wer A sagt, muss auch B sagen. – Die Sitzverteilung unserer kommunalen Beschlussgremien ist bei der vergangenen Kommunalwahl heuer zum ersten Mal nicht mehr verpflichtend nach dem D'Hondt-Verfahren besetzt worden, sondern verpflichtend nach dem Proporzverfahren Hare-Niemeyer. Das war Ihr A. Ich kann Ihren Kollegen Lorenz überhaupt nicht verstehen, wenn er sagt: Wir schließen etwas verpflichtend aus oder nicht aus. - Sie sind für 2014 so vorgegangen, und ich denke, es hat sich bewährt.

Jetzt müssen Sie B sagen; denn die uns vorliegenden Gesetzentwürfe des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN stellen eigentlich nichts als eine Fortsetzung dar und sind analog dieser Vorschrift ausgerichtet, die wir zum ersten Mal bei der Kommunalwahl 2014 angewendet haben.

Sie haben die Gesetzentwürfe sehr blumig mit "Stärkung der kommunalen Demokratie I", "II", "III" und "IV" überschrieben. Die Stärkung der kommunalen Demokratie ist ein Kernanliegen von uns FREIEN WÄHLERN. Wir begrüßen deswegen diese Gesetzentwürfe. Die meisten Ideen sind nur folgerichtig und logisch; bei einigen haben wir noch Bedenken und warten auf die Diskussion in den Ausschüssen.

Ich komme zu den Gesetzentwürfen im Einzelnen und beginne mit dem Gesetzentwurf betreffend "Stärkung der kommunalen Demokratie I – Bildung und Besetzung kommunaler Ausschüsse und sonstiger kommunaler Gremien", Drucksache 17/2218. Dieser Gesetzentwurf enthält vier Forderungen. Eine Forderung lautet, bei der Ausschussbesetzung das Spiegelbildlichkeitsprinzip anzuwenden. Die Vorredner haben das hervorragend erklärt; dem ist nichts hinzuzufügen. Diese Forderung folgt notwendigerweise, wenn wir ein Verfahren wie das nach d'Hondt, das nicht spiegelbildlich ist, nicht wollen; dann müssen wir eines der beiden anderen möglichen Verfahren anwenden. Dass das klargestellt und nicht dem einzelnen Gremium überlassen wird, ist in unseren Augen auch selbstverständlich. Als Gegenargument wird hier immer angeführt: Wir wollen nicht in die Selbstverwaltung der Kommunen eingreifen. – Hier geht es nicht um die Selbstverwaltung der Kommunen, sondern schon beim Beschluss einer Geschäftsordnung in einem kommunalen Parlament zu Beginn einer Legislaturperiode entscheiden die Mehrheitsverhältnisse. Wenn sich bei den Abstimmungen überwiegend eine absolute Mehrheit ergibt, kommt sehr selten ein Verfahren zur Anwendung, das alle berücksichtigt. Das zeigt die Erfahrung. Das trifft nicht überall zu; in vielen Kommunen funktioniert es hervorragend, aber in vielen auch nicht. Deswegen geht es absolut in Ordnung, dass dieser Gesetzentwurf die Klarstellung durch eine gesetzliche Vorschrift verlangt.

Damit wir uns richtig verstehen, betone ich, dass wir natürlich den Wählerwillen respektieren, der bestimmte Mehrheitsverhältnisse generiert. Doch damit man in den Ausschüssen überhaupt Mehrheitsverhältnisse zur Geltung bringen kann, müssen die Ausschüsse zunächst spiegelbildlich dem Wählerwillen entsprechen. Der Wählerwille

ist das oberste Gebot. Dieser Wählerwille muss widergespiegelt werden. Das hat der Gesetzgeber zu regeln.

Wir haben gewisse Bedenken in Bezug auf die zweite Forderung in diesem Gesetzentwurf. Das vorgeschlagene Optimierungsgebot bei der Festlegung der Ausschussgröße ist zunächst grundsätzlich zu begrüßen.

Wir haben jedoch Bedenken, wenn man bei der Spiegelbildlichkeit bis ins Kleinste geht. Dann gelangen wir zu vielleicht nicht mehr optimalen Ausschussgrößen. Auf der anderen Seite haben wir als Opposition sehr wohl in Erinnerung, wie hier 2008 im Landtag verfahren wurde. Damals hat man eine bestimmte Ausschussgröße gewählt. Vielleicht erinnern Sie sich daran, dass die meisten Ausschüsse auf einmal eine Größe von 20 Mitgliedern aufgewiesen haben. Bei 20 Ausschusssitzen entfielen 10 auf die Damen und Herren der CSU. 10 von 20 sind 50 %. Ihr damaliges Wahlergebnis lag aber bei 43 %. Dass damit der Wählerwille nicht widergespiegelt wurde, hat auch jemand mit relativ einfachen mathematischen Kenntnissen nachvollziehen können.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

Dem vierten Vorschlag in diesem Gesetzentwurf stimmen wir wiederum zu. Ihm zufolge müssen während der Wahlzeit eintretende Bildungen und Umbildungen von Ausschussgemeinschaften ausgeglichen werden. Wir wissen, dass damit auf der einen Seite vielleicht eine gewisse Unruhe verbunden ist. Auf der anderen Seite sind sechs Jahre eine lange Zeit. In dieser muss man den einzelnen Mandatsträgern gerade von kleineren Gruppierungen zubilligen, dass sie sich umorientieren.

Natürlich respektieren wir das freie Mandat eines Gewählten. Aber dass er den Ausschusssitz behält, wenn er seine Fraktion verlässt, lässt sich wiederum nicht nachvollziehen. Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss bedingt die Zugehörigkeit zu einer Fraktion und hängt nicht mit dem gewählten Mandat zusammen. Deshalb ist der Ausschusssitz bei einem Verlassen der Fraktion abzugeben. Es soll sich nicht so verhal-

ten wie neulich in Landshut, wo man dies einklagen musste. Auch dieser Vorschlag ist höchst notwendig und muss angemessen verankert werden.

Ich komme zum Gesetzentwurf betreffend "Stärkung der kommunalen Demokratie II – Transparenz und Kontrolle von kommunalen Wirtschaftsunternehmen". Dazu ist im Prinzip dasselbe zu sagen. Auch hier brauchen wir die Spiegelbildlichkeit. Auch hier appelliere ich an die Logik auf der Seite der Mitglieder der Regierungspartei. Es ist nicht einzusehen, warum im kommunalen Eigenbetrieb im Werkausschuss eine Spiegelbildlichkeit gegeben sein muss, während im Verwaltungsrat eines selbstständigen Kommunalunternehmens die Spiegelbildlichkeit nicht vorgeschrieben ist. Das lässt sich nicht nachvollziehen.

Auch mit dem Gesetzentwurf betreffend "Stärkung der kommunalen Demokratie IV – Repräsentation in den Zweckverbänden" gehen wir konform. Auch diesen Gesetzentwurf unterstützen wir.

Zum Gesetzentwurf betreffend "Stärkung der kommunalen Demokratie III – Änderung des Sparkassengesetzes", Drucksache 17/2220, wollen wir noch auf die Ausschlussdiskussion und nähere Erklärungen von den Vorschlagenden warten. Wenn wir Ihren anderen drei Gesetzentwürfen zustimmen, haben wir die Verbandsräte bereits nicht mehr nach d'Hondt besetzt, sondern spiegelbildlich. Aber wie man das auf die Verwaltungsräte überträgt, die wiederum gewählt werden und bei denen eine gewisse Sachkunde vorausgesetzt wird, wollen wir noch hören. Da wären außerdem noch die möglichen Konfliktfälle zu betrachten, zum Beispiel bei der Raiffeisenbank und der Sparkasse. Das darf nicht sein. Wie Sie das dann ausschließen wollen, das wollen wir noch hören. Da sind wir noch zurückhaltend.

Zum Abschluss noch eines: Noch sind eine Minute 14 Sekunden Redezeit übrig, und Fußball ist noch ganz weit weg. Ich fasse zusammen: Auch uns FREIEN WÄHLERN ist die Stärkung der kommunalen Demokratie wichtig. Deswegen finden wir diese Gesetzentwürfe richtig. Deshalb haben Sie unsere Unterstützung.

An die Fraktion auf der rechten Seite richte ich die Bitte: Sagen Sie auch B, sonst müsste man Ihnen unterstellen, dass Sie für die Kommunalwahl 2014 nur deswegen A gesagt haben, weil Sie die absolute Mehrheit eine Zeit lang nicht hatten; denn von den Sachargumenten her gibt es keinen Grund, jetzt auf das A kein B folgen zu lassen, außer Sie sind so konsequent zu sagen: Wir nehmen dann das A wieder zurück. Aber ich denke, das wollen Sie dann doch nicht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Frau Gottstein. Jetzt hat sich noch Herr Kollege Dünkel zu Wort gemeldet. Bitte schön, Herr Dünkel.

Norbert Dünkel (CSU): Könnt ihr noch?

(Zuruf: Nein!)

Liebe Kolleginnen und Kollegen! Als Berichterstatter für unsere bayerischen Sparkassen ist es mir ein Anliegen, auf die Drucksache 17/2220 zu sprechen zu kommen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen von den GRÜNEN, ich schlage Ihnen der Einfachheit halber vor: Nehmen Sie den Antrag zurück. Das wäre eine gute Sache. Das würde uns auch in der Argumentation vieles ersparen. Der Antrag, der das letzte Mal im Mai des Jahres 2009 behandelt worden ist – daran sieht man, dass Sie sich in einer Tretmühle befinden –, wurde nahezu wortgleich wieder gestellt; aber inzwischen hat sich einiges getan.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Unsere Bevölkerung ist höchst sensibel, was das Verhalten in den Aufsichtsgremien unserer Banken und Sparkassen angeht. Sie legt ganz besonders viel Wert auf Fachlichkeit und eben nicht auf parteiliche Beteiligung.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Das zeigt sich zwischenzeitlich umso mehr, als auch der Bundesgesetzgeber im Kreditwesengesetz das Erfordernis von Zuverlässigkeit und Sachkunde für Verwaltungsratsmitglieder in den Vordergrund gestellt und ausdrücklich geregelt hat. Ich zitiere aus § 25 d Absatz 1 des Kreditwesengesetzes:

Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ... müssen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte ... besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.

Absatz 2 lautet:

Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan muss in seiner Gesamtheit die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäftsleitung ... notwendig sind...

Deutlich herausarbeiten will ich aber auch, dass wir nicht nur aus Sicht des Landtags und des Budgetrechts, sondern auch aus Sicht der Kunden und der Steuerzahler unbedingt vermeiden müssen, dass ein Verwaltungsrat zum Schauplatz politischer Auseinandersetzungen wird. Die politische Auseinandersetzung gehört in die Gremien, nicht in die Verwaltungsräte.

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Herr Kollege Dünkel, lassen Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Wengert zu?

Norbert Dünkel (CSU): Danach gerne. - Für ungeschickt halte ich schließlich die Antragstellung zugunsten von Fraktionen. Gerade in den kommunalen Gremien tummeln sich neuerdings Kleinparteien, die sich alle zu Fraktionen zusammenschließen wollen. Wollen Sie von den GRÜNEN wirklich die Republikaner, die LINKE, die Bunten, die Piratenpartei oder unzählige mehr, die heute in den Fraktionszusammenschlüssen in

Kommunalparlamenten sind, in den Verwaltungsräten unserer Sparkassen vertreten sehen? – Ich meine, das kann nicht unsere Intention sein.

Ich fasse zusammen: Der Gesetzentwurf der Fraktion der GRÜNEN ist abzulehnen. Eine Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktion bei der Besetzung des Verwaltungsrates würde mit den Anforderungen nach Artikel 10 des Sparkassengesetzes kollidieren. Danach dürfen als Mitglieder des Verwaltungsrates nur solche Personen bestellt werden, die eine besondere Wirtschaftskunde und Sachkunde besitzen sowie bereit und geeignet sind, die Sparkasse und ihre Aufgaben zu fördern.

Die verbindliche Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen bietet gerade keine Gewähr dafür, dass alle zu bestellenden Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkassen über die erforderliche Sachkunde und die notwendige wirtschaftliche Erfahrung verfügen, die vom Verwaltungsrat einer Sparkasse wegen der hohen Verantwortung zu erwarten ist. Gerade die bei den zu bestellenden Mitgliedern eingeforderte Fachkompetenz verlangt eine entsprechende Behandlung Ihres Antrags. Ich bitte daher um Ablehnung oder – noch besser – um die Zurücknahme des Antrags. – Bitte, Herr Kollege Dr. Wengert.

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Das Wort erteile immer noch ich. – Vielen Dank. Herr Kollege Dünkel, Herr Kollege Wengert möchte jetzt eine Zwischenbemerkung machen, um die Sie so nett bitten. Bitte schön.

Dr. Paul Wengert (SPD): Das mache ich gerne. Herr Kollege Dünkel, erstens: Sind Sie mit mir der Meinung, dass es außer den Sparkassen auch andere sehr wichtige Unternehmen gibt, die für sich in Anspruch nehmen können, besonders verantwortungsvoll geführt und kontrolliert werden zu müssen? Ich denke zum Beispiel an unsere kommunalen Kliniken und an die Stadtwerke, die auch mit sehr sensiblen Aufgaben betraut sind.

Zweitens. Wollen Sie allen Ernstes behaupten, es sei eine Frage der Stärke einer Fraktion, ob ihre Mitglieder auch im Wirtschaftsleben über die besonderen Fähigkeiten

und Kenntnisse verfügen, die sie befähigen, auch in einem Verwaltungsrat der Sparkasse mitzuwirken? Ist das von der Größe einer Fraktion abhängig, oder hängt es vielleicht eher mit den persönlichen und individuellen Eigenschaften einzelner Mandatsträger zusammen? Halten Sie es tatsächlich für ausgeschlossen, dass auch ein Vertreter der FREIEN WÄHLER, der GRÜNEN oder der SPD über eine hohe wirtschaftliche Kompetenz verfügt, die ihn befähigt, im Verwaltungsrat einer Sparkasse mitzuwirken? Oder stehen Sie dafür, dass solche Personen tatsächlich nur in den Kreisen der CSU vorzufinden sind?

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Herr Kollege Dünkel, bitte schön.

Norbert Dünkel (CSU): Hoch geschätzter, lieber Herr Kollege Dr. Wengert, wir schätzen uns im Innenausschuss gegenseitig. Deshalb missverstehen wir uns nicht. Sicherlich haben Sie aufmerksam zugehört. Ich glaube, da gibt es nichts hineinzuinterpretieren. Wenn Sie davon ausgehen, dass alle kommunalen Ebenen mit Vertretungen der CSU bestellt sind, dann möchte ich Ihren Blickwinkel in Regionen lenken, wo dies bedauerlicherweise nicht der Fall ist. Dort stellt sich die Situation anders dar, sodass sich die Frage allein durch die Praxis beantwortet.

Es geht darum, ob wir per Gesetz und Entscheidung des Landtags festlegen, in welcher Art und Weise alle Fraktionen im Verwaltungsrat einer Sparkasse – und es ging nur um die Sparkasse – vertreten sein sollen. Dies lehnen wir ab.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Herr Kollege Dünkel. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, die vier Gesetzentwürfe dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu

überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das sieht so aus. Dann ist das so beschlossen. Danke schön.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause,
Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und
Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 17/2218

**zur Stärkung der kommunalen Demokratie I
Bildung und Besetzung kommunaler Ausschüsse und sonstiger
kommunaler Gremien**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichtersteller: **Jürgen Mistol**
Mitberichtersteller: **Andreas Lorenz**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 20. Sitzung am 22. Oktober 2014 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 27. Sitzung am 4. Dezember 2014 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Dr. Florian Herrmann
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Dr. Sepp Dürr, Christine Kamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 17/2218, 17/4677

**zur Stärkung der kommunalen Demokratie I
Bildung und Besetzung kommunaler Ausschüsse und sonstiger kommunaler Gremien**

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Abg. Jürgen Mistol

Abg. Peter Tomaschko

Abg. Christine Kamm

Abg. Klaus Adelt

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Norbert Dünkel

Abg. Dr. Paul Wengert

Staatssekretär Gerhard Eck

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe jetzt die **Tagesordnungspunkte 3 bis 6** zur gemeinsamen Beratung auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Stärkung der kommunalen Demokratie I

Bildung und Besetzung kommunaler Ausschüsse und sonstiger kommunaler Gremien (Drs. 17/2218)

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Stärkung der kommunalen Demokratie II

Transparenz und Kontrolle von kommunalen Wirtschaftsunternehmen (Drs. 17/2219)

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Stärkung der kommunalen Demokratie III

Änderung des Sparkassengesetzes (Drs. 17/2220)

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Stärkung der kommunalen Demokratie IV

Repräsentation in den Zweckverbänden (Drs. 17/2221)

- Zweite Lesung -

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach den neuen Regeln der Geschäftsordnung 96 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich bitte jetzt den ersten Redner zum Rednerpult, das ist Kollege Mistol.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Schon eine Woche vor Weihnachten, am 17. Dezember 2014, gab es für manchen eine doch recht unerwartete Bescherung. Das Verwaltungsgericht Regensburg fällte ein bemerkenswertes Urteil. Dieses Urteil ist Wasser auf unsere Mühlen und kam gerade noch rechtzeitig vor der heutigen Zweiten Lesung unseres Gesetzespakets zur Stärkung der kommunalen Demokratie; denn das Gericht hat sich mit einem altbekannten Problem befasst.

Die Kommunalgesetze schreiben bislang kein bestimmtes Verfahren vor, durch das bei der Bildung kommunaler Ausschüsse die angestrebte Spiegelbildlichkeit zum Stärkeverhältnis der im jeweiligen Kommunalgremium vertretenen Parteien sichergestellt wird. Das hat zur Folge, dass aufgrund bestehender Mehrheitsverhältnisse regelmäßig bzw. immer wieder auch das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt Anwendung findet, was letztlich zu massiven Verzerrungen und damit zu extremen Benachteiligungen insbesondere kleiner Parteien und Gruppierungen führen kann. Schließlich kann nach dem d'Hondt-Verfahren eine große Partei nicht nur den auf die nächste ganze Zahl nach oben gerundeten Sitzanspruch erhalten, sondern sogar einen oder mehrere Sitze darüber hinaus.

An dem Beispiel Rottal-Inn lässt sich das gut nachvollziehen. Bei der Kommunalwahl im Frühjahr 2014 konnte dort die CSU 46,9 % aller Stimmen erlangen und stellte damit im Kreistag 28 von 60 Kreisräten, also deutlich nicht die Mehrheit. Bei der Besetzung des Kreisausschusses kam die CSU hingegen auf sieben von zwölf Sitzen, was einem Anteil von 58 % entspricht. Kaum zu glauben, aber wahr: Möglich wurde dies durch

die gültige Geschäftsordnung, die wiederum die Sitzverteilung nach dem d'Hondt-Verfahren zugrunde legt. Dieses Beispiel zeigt eindeutig, dass es durch die Anwendung dieses Höchstzahlverfahrens sowie über die Festlegung der Ausschussgröße zu großen Ungerechtigkeiten kommen kann.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kolleginnen und Kollegen, das Festhalten an d'Hondt ist umso absurder angesichts der Tatsache, dass seit der Kommunalwahl 2014 auch die Sitze in den Kommunalparlamenten insgesamt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren vergeben werden, was dem Stärkeverhältnis der vertretenen Parteien nun endlich gerecht wird. Auf Landesebene, das wissen wir alle, wurde d'Hondt unlängst ebenfalls abgeschafft, weil der Verfassungsgerichtshof diese Form der Auszählung für verfassungswidrig erklärt hatte. Die Ausschüsse im Landtag werden mittlerweile nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren besetzt. Daher ist es nur folgerichtig, lieber Kollege Heike, auf kommunaler Ebene analog zu verfahren.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf von der CSU)

Kolleginnen und Kollegen, wir Landtags-GRÜNEN haben das Problem der Verzerrung bei Sitzzuteilungen und die Benachteiligung kleinerer Gruppen längst erkannt. Die Forderung in diesem Gesetzentwurf bzw. in unseren Gesetzentwürfen ist daher nicht neu. Eine Änderung ist längst überfällig. Seit der letzten Kommunalwahl ist das aktueller denn je. Die Ausschussbesetzung hat vielerorts – ich hatte es bei der Ersten Lesung bereits erwähnt – für Unmut gesorgt. Zum Beispiel ließ die Mehrheit im Kreistag Tirschenreuth den wichtigen Kreisausschuss nach d'Hondt besetzen und alle anderen Ausschüsse nach Hare-Niemeyer. Das hat dazu geführt, dass die GRÜNEN in diesem Kreisausschuss nicht vertreten sind, weil man sie dort nicht haben wollte, immerhin eine vierköpfige Fraktion, in den anderen Ausschüssen sind sie aber vertreten. Jetzt ist nach der Wahl. Aber wir werden ja wieder Wahlen haben.

(Karl Freller (CSU): Ihr braucht bloß ein besseres Ergebnis!)

Liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU, vielleicht gibt es ja nach der nächsten Wahl auf Ihrer Seite Bedarf, hier zu Änderungen zu kommen,

(Beifall bei den GRÜNEN)

zumindest wenn es mit den Wahlergebnissen auf kommunaler Ebene weiterhin so bergab geht wie im letzten Jahr.

(Unruhe bei der CSU)

Vielleicht dankt Ihnen der Kollege Zellmeier nächste Woche, wenn Sie den Gesetzentwürfen zugestimmt haben, nachdem die Wahl in Geiselhöring stattgefunden hat und das Ergebnis bekannt ist.

Liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU, wie Sie sehen, denken wir GRÜNE auch an Sie und Ihre Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker und wollen deshalb, dass die Sitzverteilung auch in kommunalen Ausschüssen künftig nach dem Verfahren Hare-Niemeyer oder Sainte-Lague"/Schepers vorgenommen wird. Welches dieser beiden Verfahren im Einzelfall Anwendung findet, soll die Gemeinde oder das jeweilige Gremium vor Ort entscheiden. Auch zur Festlegung der Ausschussgröße soll mit unserem Gesetzentwurf ein Optimierungsgebot hinsichtlich der größtmöglichen Spiegelbildlichkeit eingefügt werden. Das ist übrigens kein Affront gegen die kommunale Selbstverwaltung, wie mir im Ausschuss gesagt worden ist, sondern das unterbindet einseitige Gestaltungsmöglichkeiten zulasten demokratischer Prinzipien.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kolleginnen und Kollegen, wir GRÜNE wollen nicht nur das Stärkeverhältnis der Parteien und Wählergruppen in den kommunalen Ausschüssen berücksichtigen, sondern auch die Spiegelbildlichkeit bei der Besetzung von Kontrollgremien kommunaler Wirtschaftsunternehmen gewährleisten. Sie wissen: Nach der Reformierung des kommunalen Wirtschaftsrechts haben die Kommunen hinsichtlich der Organisationsform ihrer Unternehmen weitgehend die freie Wahl. Während früher die Entscheidungen direkt in

den zuständigen kommunalen Gremien gefällt wurden, sind heute die jeweiligen Aufsichts- und Verwaltungsräte maßgebend. Umso wichtiger ist es, dass auch dort der Wählerwille entsprechend abgebildet wird. Auch die zunehmende Verlagerung von kommunalen Kompetenzen auf Zweckverbände darf nicht dazu führen, dass die Minderheitsfraktionen der beteiligten Gebietskörperschaften keinerlei Einfluss mehr auf die betreffenden Bereiche ausüben können.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zu Ihrem Argument, das bei der Beratung im Innenausschuss vorgebracht worden ist, dass bei der Besetzung von Gremien wie den Verwaltungsräten bei den Sparkassen fachliche Kriterien wichtiger seien als die Spiegelbildlichkeit, kann ich nur sagen: Eine Fraktion oder Wählergruppe ist doch nicht verpflichtet, eine Kreisrätin oder einen Stadtrat aus den eigenen Reihen zu benennen. Das wird in vielen Kommunalparlamenten manchmal anders gehandhabt, insbesondere wenn die im Sparkassengesetz geforderte besondere Wirtschafts- und Sachkunde nicht gegeben ist. Allerdings muss man sich schon das Sparkassengesetz einmal anschauen – dies nur nebenbei – und die Regel überprüfen, wonach der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates automatisch immer die Landrätin oder der Bürgermeister ist. Auch diese haben nicht immer ein Studium der Ökonomie oder der Juristerei absolviert oder wenigstens eine Ausbildung zum Sparkassenfachwirt.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen von der CSU, bedenken Sie das Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg zur Sitzverteilung im Kreistag Rottal-Inn. Das hat nach meiner Überzeugung wirklich Signalwirkung für die kommunale Demokratie. Ich bin der festen Überzeugung: Konsequenz muss eine entsprechende Konkretisierung der Kommunalgesetze sein, um derartige Ungerechtigkeiten künftig auszuschließen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, hier und heute haben Sie die Gelegenheit, in sich zu gehen, Ihr bisheriges Abstimmungsverhalten zu revidieren und unseren Gesetzentwürfen zuzustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Ich bitte jetzt den Kollegen Tomaschko zum Rednerpult.

Peter Tomaschko (CSU): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, Hohes Haus! Bei der Vorbereitung auf meinen Wortbeitrag musste ich an einen meiner Lieblingsfilme, an eine wunderbare Filmkomödie, denken. Ich weiß nicht, wer von Ihnen den Film "Und täglich grüßt das Murmeltier" aus den Neunzigerjahren kennt.

(Dr. Paul Wengert (SPD): Schöner Film!)

Ein wunderschöner Film mit Bill Murray, der in einer Zeitschleife feststeht: Jeden Morgen klingelt der Wecker, er wacht auf, und der gleiche Tag beginnt von vorne. Warum denke ich an meinen Lieblingsfilm? – Liebe GRÜNE, Sie stellen immer wieder die gleichen Anträge. Anscheinend klingelt auch bei Ihnen der Wecker morgens immer wieder.

(Dr. Paul Wengert (SPD): Schlechtes Beispiel!)

Der erste Antrag kam – wir haben nachgeschaut – am 08.06.2000, dann der nächste zehn Jahre später am 24.02.2010 und dann der vorliegende im letzten Jahr am 04.06.2014. Als Kompliment muss ich Ihnen sagen: Die Überschrift "Gesetzentwurf zur Stärkung der kommunalen Demokratie" I bis IV klingt gut. Also gleich vier Fortsetzungsfolgen, die Sie hier drehen möchten. Allerdings ist das, was Sie hier verpacken, eindeutig eine Mogelpackung. Ich würde Ihnen den Titel "Gesetzentwurf für mehr Bürokratie und weniger kommunale Selbstverwaltung" ans Herz legen.

(Beifall bei der CSU)

Das sind genau die Inhalte Ihrer Initiative. Herr Mistol, Sie haben es zwar wunderbar dargestellt, aber ich sage Ihnen ganz deutlich, weil Sie schon ganz viele Anträge in diese Richtung gestellt haben: Wenn man diese subsumiert, gibt es zwei ganz unter-

schiedliche Auffassungen. Wir als CSU stehen uneingeschränkt zum kommunalen Selbstverwaltungsrecht und zum Subsidiaritätsprinzip. Sie als GRÜNE möchten dieses kommunale Selbstverwaltungsrecht, das heißt, den Umfang dessen, was vor Ort entschieden werden kann, einschränken.

(Thomas Gehring (GRÜNE): Demokratische Regeln!)

Sie wollen nicht mehr das Subsidiaritätsprinzip, nach dem vor Ort besser entschieden werden kann. Sie wollen, dass alles hier im Landtag von uns zentral entschieden wird. Auch aus meiner neunzehnjährigen kommunalpolitischen Erfahrung sage ich Ihnen: Das ist nicht mein Weg, das ist nicht unser Weg. Deswegen werden wir dem auch nicht zustimmen.

Wir haben eindeutige Stellungnahmen der vier kommunalen Spitzenverbände. Herr Mistol, ich weiß nicht, ob Sie sie gelesen haben. Manchmal bekommen wir relativ viel Post. Ich habe die Schriftsätze extra mit ans Rednerpult gebracht. Uns ist wirklich wichtig, mit der kommunalen Familie gut zusammenzuarbeiten. Erlauben Sie mir, die zentralen Punkte darzustellen. Der Bayerische Landkreistag schreibt ganz deutlich:

Die in den Gesetzentwürfen zur Stärkung der kommunalen Demokratie I bis IV ... vorgeschlagenen Änderungen ... lehnen wir ab. Maßgebend hierfür ist der Grundgedanke, wonach eine neue gesetzliche Regelung nur dann erfolgen soll, wenn hierfür eine rechtliche und tatsächliche Notwendigkeit besteht.

Gleichlautend schreibt der Bayerische Gemeindetag:

... lehnen wir ab. Die Gemeinden sollen im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts selbst über das Ob und Wie der Bildung und Besetzung gemeindlicher Ausschüsse sowie die Entsendung gemeindlicher Vertreter in die Organe gemeindlicher bzw. kommunaler Unternehmen (Sparkassen) und in die Versammlung von Zweckverbänden, in denen die jeweilige Gemeinde Mitglied ist, entscheiden.

Die Gemeinden sollen also entscheiden, nicht wir.

Der Bayerische Städtetag sieht keinen gesetzlichen Regelungsbedarf. Er schreibt, "... dass einige der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen von Städten bereits heute im Rahmen ihres verfassungsrechtlich geschützten Selbstverwaltungsspielraums entsprechend praktiziert werden." Ich glaube, gerade diese Aussage "verfassungsrechtlich geschützt" sollte auch Ihnen, liebe GRÜNE, zu denken geben.

Genauso äußert sich der Bayerische Bezirketag. Auch von dort gibt es deutliche Ablehnung. Er ist ganz explizit darauf eingegangen. Er schreibt, "... dass ein zwingender gesetzlicher Ausschluss unseres Erachtens über das Ziel hinausgehen würde." Er schreibt weiter, "... wäre ... kaum vereinbar und sollte daher nicht zugelassen werden." Er schreibt außerdem, es sollte "dem Bezirkstag vorbehalten bleiben, welche Ausschussgröße er in seiner Geschäftsordnung festlegt."

Herr Mistol, da kann ich Sie einfach nicht verstehen. Bitte erklären Sie uns, was Sie bewegt. Vertrauen Sie den Bürgermeistern, den Landräten, den Gemeinderäten, den Kreisräten und den Bezirksräten nicht, dass diese Regelungen, die wir in Bayern seit Jahrzehnten haben, vor Ort gut angewendet werden können? Das passt natürlich – erlauben Sie mir bitte diese Bemerkung – in Ihr politisches Handeln. Sie greifen draußen alle politischen und gesellschaftlichen Gruppierungen an. Zuerst waren es die Bauern, jetzt sind es die Kommunalvertreter.

(Thomas Gehring (GRÜNE): Das ist doch absurd!)

Wir sind einmal gespannt, wie es bei Ihnen weitergeht. Wir werden es noch mitbekommen.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich auf die einzelnen Punkte Ihrer Gesetzesinitiative eingehen. Ihre Initiative fordert, dass bei der Besetzung kommunaler Gremien nur noch die Verfahren nach Hare-Niemeyer oder Sainte-Laguë/Schepers angewandt werden dürfen. Bisher ist die Wahl der Sitzverteilungsverfahren bei der Besetzung

kommunaler Ausschüsse den kommunalen Gremien überlassen. Das heißt, sie können zwischen den Verfahren nach d'Hondt, Hare-Niemeyer oder Sainte-Laguë/Schepers oder einem sonstigen geeigneten Verfahren wählen. Die Festlegung erfolgt in der Geschäftsordnung. Sowohl das Verfahren nach d'Hondt – das wissen Ihre Juristen – als auch die Verfahren nach Hare-Niemeyer oder Sainte-Laguë/Schepers sind von der höchstrichterlichen Rechtsprechung als verfassungsgemäß – und diesen Rahmen setzen wir – angesehen worden. Nach der geplanten Änderung soll die Anwendung der Sitzverteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer oder Sainte-Laguë/Schepers bei der Besetzung der Ausschüsse gesetzlich generell vorgeschrieben werden. Das lehnen wir ab, weil wir die Kommunen damit unnötig einschränken und deutlich in das Selbstverwaltungsrecht eingreifen würden.

Zum nächsten Punkt, zum Optimierungsgebot, ist Folgendes festzustellen: Bereits jetzt ist bei der Besetzung kommunaler Ausschüsse dem Stärkeverhältnis der im kommunalen Gremium vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Diese Regelung haben wir seit Langem; sie hat sich bewährt. Sie wird draußen auch beachtet. Wir, die CSU-Fraktion, sehen keinen Grund, diese Regelung zu verkomplizieren.

Gegen eine Änderung sprechen vor allem zwei Gründe: Das im Gesetzentwurf enthaltene Optimierungsgebot ist sehr unbestimmt. Sie haben sich damit nicht die größte Mühe gegeben. Es würde daher vermehrt zu kommunalverfassungsrechtlichen Streitigkeiten kommen, die sich mit der Frage befassen, ob dieses Optimierungsgebot eingehalten wurde oder nicht. Damit wird natürlich auch die Effizienz der Ausschussarbeit sehr stark gefährdet.

Die Festlegung der Größe der Ausschüsse gehört zum Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts der Kommunen. Wir als Landtag können uns nicht anmaßen, diese Regelung, die vor Ort zu treffen ist, festzuschreiben. Maßgebend sind dabei die Effektivität und die Bedeutung des jeweiligen Ausschusses. Dabei gibt es eben Unterschiede. Bei der Anwendung des Optimierungsgebotes bestünde die Gefahr, dass diese sachli-

chen Gesichtspunkte in den Hintergrund treten, wenn vorrangig nur noch – ich betone: nur noch – auf die Spiegelbildlichkeit abgestellt wird. Dann könnte die Größe eines Ausschusses im Extremfall sogar an die Größe des Plenums des Gemeinderats heranreichen. Wir hätten keinen sinnvollen Ausschuss mehr, wenn in einer Gemeinde mit 14 Gemeinderäten der Bauausschuss aufgrund des Optimierungsgebots auch 14 Mitglieder umfasst.

(Dr. Paul Wengert (SPD): Optimierung, nicht Maximierung! Bitte differenzieren!)

– Herr Wengert, wir können uns über viele Gebote unterhalten. Ich spreche vom Optimierungsgebot. Wenn der Bauausschuss genauso wie der Gemeinderat 14 Mitglieder hat, macht die Ausschussarbeit keinen Sinn mehr. Das wollen wir den Gemeinderatsmitgliedern und den Bürgermeistern nicht antun. Auch das ist meine Erfahrung aus der Gemeinderatsarbeit.

Herr Mistol, zu den Ausschussgemeinschaften: Nach geltendem Recht ist ein Ausschuss neu zu besetzen, wenn sich das Stärkeverhältnis der im Gremium vertretenen Parteien und Wählergruppen, zum Beispiel durch einen Fraktionsübertritt, ändert. Die Bildung oder Auflösung von Ausschussgemeinschaften stellt keinen Grund für die Veränderung der Stärkeverhältnisse in den Ausschüssen dar. An dieser bewährten Regelung sollte festgehalten werden.

Die Bevorzugung der Parteien und Wählergruppen gegenüber den Ausschussgemeinschaften ist auch gerechtfertigt. Gerade Parteien und Wählergruppen sind über den Wahlvorschlag als Gruppe bei der Wahl demokratisch legitimiert worden, während Ausschussgemeinschaften nicht zur Wahl gestanden haben, sondern erst nach der Wahl gegründet wurden, um einen Ausschusssitz zu erhalten. Ihre Existenz und Zusammensetzung kann vom Wähler bei der Wahlentscheidung nicht beeinflusst werden. Daneben wäre auch die Kontinuität der Ausschussarbeit gefährdet, wenn die Änderung der Ausschussgemeinschaften zwingend zu einer Änderung der Besetzung der Ausschüsse führen würde.

Meine Damen und Herren, schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass die Ausschussmitglieder ein Recht an ihrem Amt erwerben, das nicht ohne Weiteres entzogen werden kann. Stellen Sie sich vor, Sie sagen zu einem Gemeinderatsmitglied: Du bist jetzt eben nicht mehr Mitglied des Bauausschusses oder eines anderen Ausschusses. – Diese Diskussionen können wir uns lebhaft vorstellen.

Zu Ihrem Gesetzentwurf betreffend "Transparenz und Kontrolle von kommunalen Wirtschaftsunternehmen": Auch dieser Gesetzentwurf wurde bereits 2001 erfolglos eingebracht. Heute klingelt wieder der Wecker, aber ich sage Ihnen: Der Gesetzentwurf ist auch heute wieder abzulehnen. Die nach geltendem Recht bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten haben bisher ausgereicht. Ein Änderungsbedarf ist aus der Praxis nicht zu erkennen. Die beantragte Gesetzesänderung würde vielmehr die Entscheidungsfreiheit der Kommunen einschränken. Eine dem Gesetzentwurf entsprechende Proporzregelung findet zwar auf die Ausschussbesetzung durch die kommunalen Beschlussgremien und damit auch auf die Besetzung des Werksausschusses kommunaler Eigenbetriebe Anwendung. Nur dort ist sie aber auch sinnvoll. Bei Kommunalunternehmen und privatrechtlich verfassten Unternehmen mit kommunaler Beteiligung hätte eine Proporzregelung eine Tendenz zur Vergrößerung von Verwaltungsräten und Aufsichtsräten zur Folge. Dies würde unter Umständen die Arbeitsfähigkeit dieser Gremien beeinträchtigen. Mein Beispiel vom Bauausschuss und vom Gemeinderat gilt hier genauso.

Ein sehr wichtiger Aspekt ist folgender: Von einer Kommune bestellte Aufsichtsräte sind verpflichtet, einer ihnen erteilten Weisung über ihr Abstimmungsverhalten im Aufsichtsrat Folge zu leisten. Das heißt, der Gemeinderat entscheidet, wie abgestimmt wird, der Kreistag oder der Bezirkstag entscheidet, wie abgestimmt wird. Setzt sich die Auffassung kleiner Gruppierungen im entsendenden kommunalen Gremium nicht durch, hätte die Anwesenheit ihrer Vertreter keinen Einfluss auf die Entscheidung des Aufsichtsrats. Herr Mistol, auf diesen Punkt sind Sie nicht eingegangen.

Zum Gesetzentwurf betreffend "Repräsentation in den Zweckverbänden": Auch dieser Gesetzentwurf wurde 2001 schon einmal eingebracht. Er ist erneut abzulehnen. Auch diese Änderung würde unnötig in die Entscheidungsfreiheit der Kommunen eingreifen. Ich muss mich leider wiederholen. Letztendlich gilt hier das Gleiche wie bei den kommunalen Wirtschaftsunternehmen. Das Anliegen, die Vertretung kleinerer Gruppierungen in der Verbandsversammlung sicherzustellen, lässt sich durch den Gesetzentwurf kaum erfüllen. Die Verbandsräte sind in ihrem Abstimmungsverhalten nicht frei, sondern auch wieder an die Weisung der entsendenden kommunalen Gremien gebunden. Von der Mehrheit abweichende Positionen kleinerer Gruppierungen müssten sich also bereits im Gemeinderat, im Stadtrat, im Kreistag oder im Bezirkstag durchsetzen.

Entscheidend gegen Ihren Entwurf spricht außerdem, dass die Einführung eines Proporzsystems wieder die Tendenz zur Vergrößerung der Verbandsversammlung zur Folge hätte. Die Größe der Zweckverbandsversammlungen ist nicht an die Einwohnerzahl der Mitgliedskommunen gebunden. Es besteht daher wiederum die Gefahr, dass Verbandsversammlungen aufgebläht werden, um möglichst viele Gruppierungen zu berücksichtigen. Die Arbeitsfähigkeit der Verbandsversammlungen wäre damit wieder infrage gestellt. Zum Sparkassengesetz spricht anschließend mein Kollege Norbert Dünkel.

Wir sprechen immer von Entbürokratisierung und vom Abbau unnötiger Vorschriften. An Herrn Mistol und alle GRÜNEN mein Appell: Wir sollten zumindest keine neuen, unnötigen Vorschriften erlassen, sondern wir sollten diese Entscheidungen bei den Kommunen belassen. Herr Mistol, Ihr Gesetzentwurf hat wirklich nichts mit der Stärkung der kommunalen Demokratie zu tun. Entschuldigen Sie bitte den Begriff "Mogelpackung". Wir arbeiten im Innenausschuss gut zusammen. Aber aufgrund meiner kommunalen Erfahrung muss ich hier emotional werden. Sie wollen den Gemeinden, den Landkreisen, den Bezirken und den Städten neue Vorschriften aufzwingen und sie in ihrem Handeln einengen.

Unser Weg als CSU: Wir wollen die Kommunen stärken. Wir wollen starke, leistungsfähige und vor allem selbstständige Kommunen. Wir haben im letzten Jahr sehr viel über die Kommunen gesprochen. Wir haben erfolgreiche Beispiele: ob das die Strategie "Heimat Bayern 2020" ist, mit der wir die Kommunen nachhaltig stärken können, oder der kommunale Finanzausgleich mit dem Rekordvolumen von 8,3 Milliarden Euro, mit dem wir den Kommunen genau das Geld geben, das sie brauchen. Die Entscheidungsträger vor Ort, die Gemeinderäte, die Kreisräte, können mit den Bürgermeistern und den Landräten vor Ort selbst entscheiden, wie sie dieses Geld einsetzen, weil sie näher an den Bürgern dran sind, als wir das je sein könnten. Das ist unser Weg. Wir setzen die positiven Rahmenbedingungen, und die Kommunen können vor Ort selbstständig entscheiden.

Weitere Beispiele sind die Entbürokratisierung des Landesentwicklungsprogramms und der ganz wichtige Breitbandausbau, in den die Kommunen 1,5 Milliarden Euro investieren können. Hier haben wir ebenfalls nicht den zentralen Ansatz gewählt, bei dem alles das Land machen und vorgeben soll. Wir setzen auf die kommunale Selbstständigkeit. Wir sehen ja, wie erfolgreich dieses Programm ist. Es wird nahezu von allen Kommunen aufgegriffen und genutzt. Die Kommunen investieren vor Ort in das, was die Bürger und die Wirtschaft brauchen. Wir setzen auf selbstständige Kommunen und auf die Eigenverantwortung. Wir wollen die Kommunen weder gängeln noch einengen.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herr Kollege, gestatten Sie eine Zwischenfrage von Frau Kollegin Kamm?

Peter Tomaschko (CSU): Am Ende der Rede, bitte. – Liebe Kolleginnen und Kollegen von den GRÜNEN, verstehen Sie es bitte als Appell: Nehmen Sie Abstand von Ihrem Prinzip, die Gemeinden zu reglementieren und einzuschränken oder ihre Vorhaben zu verhindern.

(Thomas Gehring (GRÜNE): Es geht hier um grundlegende demokratische Verfahren!)

Wenn Sie wirklich mehr Demokratie reinbringen wollen, lade ich Sie ein, darüber mit uns im Innenausschuss zu diskutieren. Folgen Sie unserem Weg und setzen Sie auf die Selbstständigkeit der Kommunen. Ein Kompliment an Ihre Marketing-Abteilung für den Titel "Stärkung der kommunalen Demokratie". Sie verpacken Ihre Anliegen zwar sehr geschickt, aber was dabei herauskommt, ist brandgefährlich. Sie versuchen jetzt, das Gleiche, was Sie schon mit den Bauern gemacht haben, mit den Gemeinden zu tun. Ich sage Ihnen ganz deutlich: Nicht mit uns!

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. - Bitte, Frau Kamm.

Christine Kamm (GRÜNE): Herr Kollege, Sie haben gerade so getan, als wären Sie und Ihre Partei vor allem deshalb gegen diesen Gesetzentwurf, weil Sie der Auffassung sind, den Kommunen sollten möglichst wenig Vorschriften gemacht werden. Haben wir Sie da richtig verstanden? Das wäre meine erste Frage.

Die zweite Frage lautet: Werden Sie zukünftig in Ihrer Fraktion andere Weichenstellungen bei allerlei Vorschriften vornehmen, die in der Vergangenheit zulasten der Kommunen ausgelegt wurden? Ich nenne als Beispiele die Wohnraumzweckentfremdungsverordnung und das Wohnungsbindungsgesetz. Hier wurde stets sehr genau reglementiert, was die Kommunen tun und lassen dürfen. Können wir erwarten, dass hier ein frischer Wind wehen wird?

Peter Tomaschko (CSU): Frau Kamm, vielen Dank für diese Fragen. – Der frische Wind ist bei uns schon längst da. Ich empfehle Ihnen, einfach mal das Gespräch zu suchen. Die kommunalen Spitzenverbände sind nicht irgendwelche Organisationen; sie sind die Vertreter aller unserer Kommunalpolitiker. Sprechen Sie mit denen. Set-

zen Sie sich mit ihnen zusammen. Unser Weg ist der Dialog. Das wurde vom Bürger honoriert. Er hat uns diesen Weg vorgegeben.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. - Der nächste Redner ist Herr Kollege Klaus Adelt.

Klaus Adelt (SPD): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben heute diese Gesetzentwürfe in der Zweiten Lesung, und seit der Ersten Lesung hat sich offensichtlich nichts geändert. Nach einem Jahr konnte ich feststellen, dass immer wieder das Gleiche vorgetragen wird. Herr Kollege Tomaschko hat die Argumentation von Herrn Kollegen Blume sehr gut übernommen. Das kann man wunderbar nachlesen.

Ich gebe Herrn Kollegen Tomaschko zu 20 % recht, aber zu 80 % nicht. Selbstverständlich steht die kommunale Selbstverwaltung an höchster Stelle. Sie muss sich aber auch nach dem Willen des Wählers richten.

Bei der Besetzung des Stadtrats entscheidet der Wähler mit seiner Stimme, wer im Stadtrat vertreten ist. Anders ist es bei der Besetzung der Ausschüsse und der Gremien. Bereits am Wahlabend sitzen Kolleginnen und Kollegen mit ihren Handys und Excel-Tabellen da und prüfen nach den Wahlergebnissen, welches Wahlverfahren das günstigste ist, um die meisten Sitze in den Ausschüssen zu bekommen. Ich weiß nicht, ob das im Sinne der Wähler ist. Mittlerweile gibt es Apps, dass man nur noch so schaut. Sie können nur noch nicht die Wahlergebnisse vorhersagen.

In den Zeiten, als es nur drei Parteien und Gremien gegeben hat, war das Verfahren nach d'Hondt in Ordnung. Wenn jedoch mehrere Gruppierungen vorhanden sind, wie das derzeit der Fall ist, ist dieses Verfahren zur Besetzung der Ausschüsse ungeeignet und deshalb abgeschafft worden. Man hat sich deshalb auf das Verfahren Hare-Niemeyer und auf das unaussprechliche holländische Verfahren Sainte-Laguë/Sche-

pers beschränkt. Nur schade, dass offensichtlich kein deutscher Rechtler oder Mathematiker in der Lage ist, selbst ein vernünftiges Besetzungsverfahren zu erstellen. Fakt ist, dass die spiegelbildliche Besetzung gewährleistet sein muss, und auch kleinere Gruppierungen einen Sitz erhalten müssen.

Zu den Veränderungen in den Ausschüssen: Wenn eine Person aus einem Ausschuss ausscheidet, geht dieser Ausschusssitz zurück, und es wird neu verteilt, Ich halte es für richtig, dass entsprechend der Stärkegewichtung neu verteilt wird, wenn sich neue Gruppierungen zusammenfinden. Das muss allerdings die Ausnahme bleiben. Es kann nicht sein, dass während einer Wahlperiode die Ausschussgemeinschaften fünfmal verändert werden, nur um zu Mehrheiten bei bestimmten Abstimmungen zu kommen.

Zur Repräsentation der Zweckverbände und der Kommunalunternehmen in den Gremien: Hier soll das Gleiche wie bei der Besetzung der Ausschüsse gelten. Auch hier sollte die Spiegelbildlichkeit gewahrt bleiben, wie das bei den Verfahren nach Hare-Niemeyer und dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers der Fall ist. Problematisch ist es, wenn nur ein Ausschusssitz oder zwei Ausschusssitze zur Verfügung stehen. Hier muss auf jeden Fall eine Aufblähung der Gremien vermieden werden. Ich halte auch die Besetzung nach der Stärke der Fraktion bei solchen Gremien in Gemeinde-, Stadt- und Kreisräten für nicht gut; denn es sollte eigentlich derjenige entsandt werden, der den größten Sachverstand hat, und nicht der, der glaubt, das größte Vertrauen zu genießen. Das Proporz-Denken sollte hier nicht angewandt werden. Dies kann jedoch in der Selbstverwaltung eigenständig geregelt werden.

Nun zu Herrn Kollegen Jürgen Mistol: Wenn im Verwaltungsrat der Sparkasse mehrere Bürgermeister sitzen, sitzen sie dort als Vertreter des Eigentümers. In der Regel sind das nicht die Dümmersten. Sie haben genauso viel Verstand wie andere, die studiert haben. Für diese zwei Teilbereiche kann ich vonseiten der SPD Zustimmung signalisieren. Zu dem weiteren Bereich wird Herr Kollege Wengert sprechen.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Jetzt bitte ich Herrn Kollegen Hanisch ans Rednerpult.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lassen Sie mich den Gesetzentwurf der GRÜNEN zur Stärkung und zur Transparenz der kommunalen Selbstverwaltung bzw. zur Stärkung unserer Demokratie in vier Punkte aufgliedern. – Zuerst möchte ich allerdings einen Hinweis zu Ihrem Beitrag vorausschicken, Herr Tomaschko, in dem Sie sagten: Täglich grüßt das Murmeltier. – Das habe ich mir nach Ihrem Vortrag auch gedacht; denn was Sie vorbringen, kehrt täglich wieder. Sie kommen immer wieder mit dem gleichen Argument.

(Josef Zellmeier (CSU): Weil es richtig ist!)

Und dieses Argument hinkt ganz gewaltig.

(Dr. Paul Wengert (SPD): Mit dem gleichen schlechten Argument!)

- Mit dem gleichen schlechten Argument; danke. - Immer wieder ergibt sich in Gemeinden, Markträten, Stadträten und Kreisräten in Bayern die gleiche Situation, dass dort jede Gelegenheit ausgenutzt wird, um kleine Gruppierungen schlechter wegkommen zu lassen. Dazu sage ich Ihnen: In 50 bis 70 % der Kommunen funktioniert es hervorragend. Dort wird vernünftig gearbeitet.

Bei der Besetzung der Ausschüsse in der letzten Legislaturperiode hier im Bayerischen Landtag haben wir allerdings ein anderes Bild gesehen. Dabei wurde die Anzahl der Landtagsausschüsse so festgelegt, dass ja nicht die Opposition den nächsten bekommt; die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wurde genau so festgelegt, dass die CSU die Mehrheit hatte. Diese Möglichkeiten bietet die Demokratie. Man kann sie ausnutzen. Wenn Sie das tun, müssen Sie uns allerdings gestatten, dass wir diese Missbräuche ansprechen.

Wir schätzen kommunale Selbstverwaltung hoch und sind der Auffassung, dass der Staat so wenig wie möglich regeln sollte, um den Kommunen mehr Spielraum zu lassen. Sie müssen Ausnahmen gestatten, wenn Sie sehen, dass es in der Praxis draußen einfach nicht funktioniert.

Es verhält sich nicht so, dass wir den erwähnten vier Punkten nicht zustimmen könnten. Ich gehe ins Detail. Zunächst komme ich zur Spiegelbildlichkeit. Meine Damen und Herren, dieser Punkt ist sehr wichtig. Wir müssen sicherstellen, dass dem Stärkeverhältnis der in dem jeweiligen Gremium vertretenen Gruppierungen und Parteien Rechnung getragen wird. Das wird durch verschiedene Verfahren sichergestellt. Ich glaube, niemand zweifelt mehr daran, dass das d'Hondt'sche-Verfahren nicht das richtige Verfahren war, nicht das richtige Verfahren ist und auch in Zukunft nicht das richtige Verfahren sein kann; denn bei diesem Verfahren ist die Möglichkeit sehr groß, von der Spiegelbildlichkeit abzuweichen. Diese Möglichkeit ist beim Hare-Niemeyer-Verfahren und beim Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren nicht so groß. Man wird die Spiegelbildlichkeit nie ganz erreichen können. Dass allerdings das d'Hondt'sche-Verfahren längst hätte aus der Welt geschafft werden sollen,

(Unruhe)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Warten Sie einen Augenblick, Herr Hanisch; seien Sie so gut.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): - darin sind wir uns alle einig.

Ein riesengroßes Problem haben wir FREIEN WÄHLER allerdings mit dem Optimierungsgebot auf Teufel komm raus. Das lässt sich in der Praxis einfach nicht durchsetzen. Wenn man es durchsetzt, ist im Extremfall der Ausschuss genauso groß wie das entsendende Gremium. Das können wir uns nicht vorstellen; das wollen wir nicht. Ein Ausschuss muss deutlich kleiner sein als das jeweilige Gremium, damit dort effektiv gearbeitet werden kann. Andernfalls könnte man auf Ausschüsse verzichten. Diesem Optimierungsgebot können wir uns nicht anschließen. Da müssen sich die GRÜNEN

etwas Neues einfallen lassen. Wir können hier nicht mitmachen, weil wir nicht wollen, dass die Ausschüsse letztlich so stark werden wie die jeweiligen Gremien. Deshalb werden wir dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/2218 nicht zustimmen können.

Einem Ausgleich von während der Wahlzeit eintretenden Umbildungen innerhalb der Gremien stimmen wir allerdings voll zu. Das ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Meine Damen und Herren, in der Praxis wird diesem Anliegen in den Gremien in den meisten Fällen bereits Rechnung getragen. Immer wieder gibt es Umbildungen in den Parlamenten und in unseren Gremien. Überall dort, wo es funktioniert, wird so verfahren. Weil es aber nicht überall funktioniert, haben die GRÜNEN die einschlägigen Forderungen erhoben. Dieser Forderung stimmen wir voll zu. Wir stimmen also den Punkten 1 und 3 zu, lehnen jedoch den zweiten Punkt ab. Insgesamt werden wir diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Was Ihren Gesetzentwurf betreffend "Transparenz und Kontrolle von kommunalen Wirtschaftsunternehmen" auf Drucksache 17/2219 angeht, sind wir voll bei Ihnen. Tatsache ist, dass häufig Verwaltungsrats- und Aufsichtsratsposten ausschließlich auf Mehrheitsfraktionen verteilt werden. Meine Damen und Herren, das kann mir keiner erklären; denn das ist einfach ungerecht. Diese Situation gab es hier bei der Landesbank. Die Mitglieder des Landtags, die den Freistaat Bayern in der Landesbank vertreten haben, waren ausschließlich Abgeordnete der CSU. Das haben wir geändert; die Situation ist jetzt anders. Vielleicht erinnern Sie sich an die letzte Legislaturperiode. Solche Verhältnisse halten wir weder im Landtag noch in einem kommunalen Gremium für richtig. So findet keine wirksame Kontrolle durch die Opposition statt, und der Informationsfluss ist nicht schnell und nicht direkt genug. Es ist besser, wenn alle in einem Gremium vertretenen Gruppierungen und Parteien Verantwortung übernehmen. Das können sie nur tun, wenn sie in den zu besetzenden Gremien vertreten sind. Anders geht es nicht. Wir stimmen dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/2219 also klar zu.

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/2220 lehnen wir klar ab. Bei der Besetzung der Sparkassenverwaltungsräte kann ein entsendendes Gremium nicht, nach welchem Stärkeverhältnis auch immer, Besetzungen vornehmen. Es ist eine Ausnahme, wenn in einen Sparkassenverwaltungsrat nur Vertreter aus einer Stadt oder einem Landkreis entsandt werden. Meistens kommen dafür einige Städte und der Landkreis infrage. Dort gibt es verschiedene kommunale Gremien, die ihre Vertreter nicht in den Verwaltungsrat entsenden – das richte ich an die Adresse der GRÜNEN -, sondern an die Verbandsversammlung. Hier wäre eine gerechte Verteilung innerhalb der entsendenden Gremien durchaus richtig; dabei liege ich mit Ihnen voll auf einer Linie. Nachdem es jedoch mehrere Gremien gibt, wird man niemals eine spiegelbildliche Vertretung erreichen. Zudem bestimmt die Verbandsversammlung nicht die Verwaltungsräte, sondern sie wählt die Verwaltungsräte. Wie will man bei einer Wahl sicherstellen, dass irgendeinem Stärkeverhältnis Rechnung getragen wird? – Das kann man vorher ausmachen und dann wählen und sich darauf verlassen, dass entsprechend der Vereinbarung gewählt wird, aber man kann es nicht festschreiben, weil man es einfach nicht erreichen kann; das erlauben die Möglichkeiten nicht. Letztlich ist es durchaus sinnvoll, wählen zu lassen. Deshalb lehnen wir den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/2220 klar ab.

Dem Gesetzentwurf betreffend "Repräsentation in den Zweckverbänden" auf Drucksache 17/2221 können wir bedenkenlos zustimmen. Hier verhält es sich ähnlich wie bei den ersten Gesetzentwürfen. Auch hier muss dem Stärkeverhältnis der Parteien und Gruppierungen Rechnung getragen werden; das ist eine zwingende Forderung. Mich würde interessieren, in wie vielen Kommunen sowieso so verfahren wird wie gefordert, weil die Mitglieder der dortigen Gremien es für richtig halten. Dabei handelt es sich um eine äußerst große Anzahl. Wenn Gremien nicht so verfahren, führt das zu Gesetzentwürfen wie den vorliegenden. Natürlich gibt es gewissermaßen eine Schwächung der kommunalen Selbstverwaltung. Für mich ist es selbstverständlich, dass man dem Stärkeverhältnis auch bei der Entsendung in Zweckverbände Rechnung trägt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Meine Damen und Herren, Herr Tomaschko, im Hinblick auf die Tatsache, dass nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände die diskutierten Gesetzentwürfe alleamt abzulehnen sind, füge ich eine Bemerkung hinzu. Wir haben Sie im Innenausschuss schon einige Male daran erinnert, dass Ihre Meinung nicht mit der der kommunalen Spitzenverbände übereinstimmt. Sie haben immer gesagt: Meine Güte, man wird doch auch eine andere Meinung haben dürfen. – Die haben wir in diesem Fall, weil wir glauben: Nur der Hinweis auf die kommunale Selbstverwaltung führt nicht zu dem Ergebnis, das wir wollen. Wenn da für einige wenige eine Lücke vorhanden ist und sich an der Praxis nichts ändert, dann müssen wir so weit gehen und das unterstützen. Zum Gesetzentwurf auf Drucksache 17/2221 gibt es von unserer Seite volle Zustimmung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. Nächster Redner: Herr Kollege Dünkel, bitte.

Norbert Dünkel (CSU): Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben heute schon viel über die kommunalen Bereiche gesprochen. Ein Punkt ist jetzt gerade vom Kollegen Hanisch in den Fokus gerückt worden. Die Änderung des Sparkassengesetzes ist auch mit dabei.

Nach geltendem Recht gehören den Verwaltungsräten unserer Sparkassen im Regelfall neben den Vorsitzenden und Vertretungen auch weitere Mitglieder an. Diese werden zu zwei Dritteln vom Träger und zu einem Drittel von der Aufsichtsbehörde, in der Regel den Kommunen, berufen. Die vom Träger zu bestellenden weiteren Mitglieder sind dabei vom Vertretungskörper aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit zu wählen.

Der Gesetzentwurf, den wir heute in Zweiter Lesung haben, sieht vor, dass bei Bestellung dieser weiteren Verwaltungsratsmitglieder das Stärkeverhältnis der Fraktionen

des jeweiligen Gewährträgers zu berücksichtigen ist. Nach dem Willen der GRÜNEN soll dadurch verhindert werden, dass Minderheitsfraktionen des Gewährträgers von der Vertretung ausgeschlossen werden. Das heißt, sie sollen allesamt dabei sein können.

Heute ist gesagt worden, es würden immer wieder die gleichen Argumente vorgetragen. – Lieber Kollege Hanisch, natürlich werden immer die gleichen Argumente vorgebracht, wenn sie erstens gut sind, wenn sie zweitens stimmen, wenn es drittens so ist wie hier, dass wir sogar noch bundesgesetzliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen haben, und wenn viertens immer die gleichen Anträge gestellt werden.

(Beifall bei der CSU)

Im Jurastudium ist eine der tragenden Aussagen: Der Blick in das Gesetz fördert die Rechtskenntnis. Insoweit möchte ich ein bisschen aus dem Gesetz über das Kreditwesen, kurz Kreditwesengesetz, zitieren – nur auszugsweise:

(1) Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts

– Finanzholding usw. schenke ich mir –

müssen zuverlässig sein,

– das wollen sicherlich alle –

die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktionen sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das jeweilige Unternehmen betreibt, besitzen und

– das setzen wir voraus –

der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. ...

(2) Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan muss in seiner Gesamtheit die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben, die zur Wahrnehmung der Kontroll-

funktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäftsleitung ... notwendig sind.

Ergo ist der Vorschlag aus unserer Sicht per se schon abzulehnen. Eine Berücksichtigung des Stärkeverhältnisse – wir haben gerade von Kompetenz gehört – bei der Besetzung des Verwaltungsrats würde auch mit den Anforderungen, die das Bayerische Sparkassengesetz in Artikel 10 analog zum gerade vorgetragenen Kreditwesengesetz festlegt, kollidieren. Danach dürfen als Mitglieder des Verwaltungsrats solche Personen bestellt werden, die besondere Wirtschaftskunde und Sachkunde besitzen sowie dazu bereit und geeignet sind, die Sparkasse und ihre Aufgabe zu fördern. Die verbindliche Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse der Fraktionen bietet nach unserer Überzeugung gerade keine Gewähr dafür, dass tatsächlich alle zu bestellenden Mitglieder über die erforderliche Sachkunde und die wirtschaftliche Erfahrung verfügen.

Beim Blick zurück mögen wir auch Sparkassen in den Landkreisen, mit denen wir sowohl im Plenum als auch in den Ausschüssen befasst sind, als auch die überörtlichen Zuständigkeiten Bayerns in der Bayerischen Landesbank berücksichtigen. Wegen dieser hohen Verantwortung des Verwaltungsrats ist gerade auf die Fachkompetenz der zu bestellenden Mitglieder in besonderem Maße zu achten. Dies erfordert eine besonders sorgfältige Auswahl der zu berufenden Personen. Dies zeigt sich auch darin, dass der Bundesgesetzgeber in dem zitierten Kreditwesengesetz zwischenzeitlich das Erfordernis der Zuverlässigkeit und der Sachkunde für Verwaltungsratsmitglieder ausdrücklich regelt.

Nach unserer Überzeugung müssen deshalb parteipolitische Gesichtspunkte hinter dem Erfordernis der fachlichen Eignung zurücktreten, wie sie nun wiederum im Gesetzentwurf vorgetragen sind.

(Dr. Paul Wengert (SPD): Hört! Hört!)

Der Gesetzentwurf hat dieselbe Begründung wie jener im Jahr 2001, lieber Herr Kollege Dr. Wengert. Das Ganze ist jetzt 13 Jahre her. Er ist in dieser Form nicht haltbar.

Als Berichterstatter der CSU-Fraktion für unsere bayerischen Sparkassen schlage ich daher vor, liebe Kolleginnen und Kollegen in den Fraktionen der GRÜNEN und der SPD: Nutzen Sie die Zweite Lesung und nehmen Sie Ihren Gesetzentwurf zurück.

Der Gesetzentwurf ist letztmals 2009 behandelt worden. Inzwischen hat sich einiges getan. Nicht nur aus der Perspektive des Landtags und des Budgetrechts, sondern auch aus Sicht der Kunden und der Steuerzahler muss unbedingt vermieden werden, dass ein Verwaltungsrat zum Schauplatz politischer Auseinandersetzungen wird. Dafür ist er auch nicht da. Die politische Auseinandersetzung gehört in die Gremien, auch hierher, aber nicht in die Verwaltungsräte. Unsere Bevölkerung hat zu Recht das Verhalten in den Aufsichtsgremien unserer Banken und Sparkassen in den letzten Jahren höchst sensibel betrachtet. Sie legt ganz besonders viel Wert auf Fachlichkeit und eben nicht auf parteiliche Beteiligung.

Das zeigt sich umso mehr, als auch der Bundesgesetzgeber diese Zuverlässigkeit und Sachkunde nun explizit in den Vordergrund gestellt hat. Eine Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse der Fraktionen bei der Besetzung des Verwaltungsrats würde deshalb, wie dargestellt, die Anforderungen sowohl des Kreditwesengesetzes als auch des Artikels 10 des Bayerischen Sparkassengesetzes nicht erfüllen, sondern im Gegenteil damit kollidieren. Deshalb ist auch eine verbindliche Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse der Fraktionen, wie beantragt, keine Gewähr dafür, die erforderliche Sachkunde und wirtschaftliche Erfahrung einzubringen.

Meine Damen und Herren, der Hinweis muss erlaubt sein: Der Gesetzentwurf von SPD und GRÜNEN kollidiert nach dem, was ich in Gesprächen mit Kollegen in den kommunalen Gremien in den letzten Wochen seit der Ersten Lesung gehört habe, grundlegend mit der Auffassung Ihrer Landräte und Bürgermeister, die derartige Anträge nur mit Kopfschütteln kommentieren. Wollen Sie wirklich die Republikaner, die Linke, die Bunten, die Piratenpartei und unzählige mehr, die heute in Fraktionszusammenschlüssen in den Kommunalparlamenten sind, in den Verwaltungsräten der Sparkassen vertreten sehen? Ich meine, das kann nicht unsere Intention sein. Wegen der

hohen Verantwortung, die dem Verwaltungsrat einer Sparkasse zukommt, ist die Fachkompetenz der bestellten Mitglieder ganz besonders zu berücksichtigen. Der Verwaltungsrat braucht keine politischen Proporz, sondern Fachkompetenz und eine sorgfältige Auswahl. Deshalb müssen wir Sie heute bitten, Ihre Gesetzentwürfe – das wäre am besten – zurückzunehmen. Ansonsten müssen wir für Ablehnung plädieren. - Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. Bevor ich den nächsten Redner zum Rednerpult bitte, darf ich Ihnen mitteilen, dass die CSU-Fraktion zum Gesetzentwurf Drucksache 17/2221 betreffend "Repräsentation in den Zweckverbänden" namentliche Abstimmung beantragt hat. - Als nächsten Redner bitte ich Kollegen Dr. Wengert an das Rednerpult.

Dr. Paul Wengert (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Eigentlich sollte man über Regelungen, die selbstverständlich sein sollten, keine großen Worte mehr verlieren müssen. Dass ein größerer Teil des Hohen Hauses diese Selbstverständlichkeit nicht sieht, erkennt man daran, dass ein Teil der Gesetzentwürfe der GRÜNEN bereits zum fünften Mal zur Beratung und zur Beschlussfassung gestellt wird. Herr Kollege Tomaschko hat dankenswerterweise die genauen Daten genannt. Liebe Kolleginnen und Kollegen der Fraktion der GRÜNEN, das ist übrigens eine Erfahrung, die die SPD-Fraktion mit Ihnen teilt. Liebe Murmeltierfreunde, liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU, allerdings wäre es höchste Zeit, dass bei Ihnen der Wecker klingelt. Sie sollten nicht länger reflexartig auf die Aus-Taste drücken und weiterschummern, wenn es um die heute angesprochenen Themen geht.

(Beifall bei der SPD)

In meinem Redebeitrag zu den beiden Gesetzentwürfen zur Transparenz und Kontrolle von kommunalen Wirtschaftsunternehmen und zur Änderung des Sparkassengesetzes versuche ich, mich kurzzufassen. Das kommunale Wirtschaftsrecht hat sich fort-

entwickelt. Regie- und Eigenbetriebe gehören längst weitgehend der Vergangenheit an. Für ihre wirtschaftliche Betätigung bedienen sich die Kommunen inzwischen in aller Regel der Gesellschaftsformen des Privatrechts oder der bayerischen Spezialität des sogenannten Kommunalunternehmens. Damit sehen sie sich den Herausforderungen des Wirtschaftslebens in dem vom Wettbewerb und Steuerrecht stark geprägten Umfeld deutlich besser gewachsen als mit den früheren Eigen- und Regiebetrieben. Die Kontrolle über diese Unternehmen findet damit aber nicht mehr im Gemeinde- und Stadtrat und im Kreis- und Bezirkstag statt, sondern in Aufsichts- und Verwaltungsräten nach GmbH- und Aktienrecht. Das ist durchaus so gewollt, um Entscheidungsprozesse zu beschleunigen oder Unternehmen zu entpolitisieren. Damit entfernt sich die Kontrolle über diese Unternehmen aber zwangsläufig von den demokratisch legitimierten Vertretungsgremien in den Kommunen. Früher sind die Entscheidungen über Verkehrsbetriebe, Stadtwerke, Krankenhäuser, Kultur- und Kureinrichtungen sowie Bäder- und Freizeiteinrichtungen im Gemeinderat, im Stadtrat oder im Kreistag gefallen.

Um aber den Einfluss auf grundsätzliche unternehmerische Entscheidungen des Unternehmens zu sichern und der Eigentümerstellung der Bürgerschaft Rechnung zu tragen, entsenden deren Gremien aus ihrer Mitte Vertreter in die Aufsichts- und Verwaltungsräte. Es müsste dabei eigentlich selbstverständlich sein, dass sich der Wählerwille in diesen Aufsichtsgremien widerspiegelt. Schließlich ist der Wähler, die Wählerin der Souverän, wenn schon Entscheidungen über strategische Ziele, Gewinnverwendung, neue Geschäftsfelder oder über die Geschäftsführung nicht mehr im Gemeinderat, Kreis- oder Bezirkstag getroffen werden.

Die unterschiedlichen wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Standpunkte in der Bürgerschaft sollten sich in den Aufsichtsgremien widerspiegeln können; denn die Bürgerschaft ist ja die Eigentümerin des jeweiligen Unternehmens. Letztendlich handelt es sich doch um Bürgervermögen. Was beim früheren Werksausschuss selbstverständlich war, kann beim heutigen Aufsichts- oder Verwaltungsrat einer GmbH oder

einer kleinen Aktiengesellschaft desselben Unternehmens, das nur formal privatisiert worden ist, nicht falsch sein. Wir alle legen großen Wert auf die Feststellung, dass Stadt- und Gemeinderäte, Kreis- und Bezirkstage keine Parlamente sind, sondern Verwaltungsorgane. Dieser Unterschied sollte auch gelebt werden. Dafür wäre die spiegelbildliche Besetzung der Aufsichts- und Verwaltungsräte kommunaler Unternehmen ein gutes Beispiel.

Lieber Kollege Tomaschko, bitte nennen Sie nicht das Argument der Vergrößerung. Das ist nicht zwangsläufig die Folge, wenn man die Zusammensetzung ändert. Die Größe wird durch die Satzung festgelegt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wer hier keinen Handlungsbedarf sieht, verschließt die Augen vor der Wirklichkeit und dem Erfordernis demokratisch legitimierter Kontrolle über kommunale Unternehmen. Selbstverständlich gilt das auch für die kommunalen Spitzenverbände. Nach elf oder zwölf Jahren sollten diese einmal neue Überlegungen anstellen. Auch in den Ausschussberatungen wurde kein einziges überzeugendes Argument gegen die Spiegelbildlichkeit in den Aufsichts- und Verwaltungsräten vorgebracht. Daher werden wir dem Gesetzentwurf der GRÜNEN auf Drucksache 17/2219 zustimmen.

Meine Ausführungen – daher kann ich es kurz machen – gelten sinngemäß auch für die Besetzung der Verwaltungsräte unserer Sparkassen. Auch hier handelt es sich nicht um ein Sakrileg. In der Vergangenheit wurde vieles im Bereich der Sparkassen unzutreffend als Sakrileg behandelt. Ich kann mich daran erinnern, dass ich als junger Bürgermeister Anfang der Neunzigerjahre zum ersten Mal an einer Tagung des Sparkassenverbandes teilgenommen habe. Ganz vorsichtig habe ich die Frage gestellt, ob es denkbar sei, dass eine Sparkasse Ausschüttungen vornehme. Die Herren in den dunkelblauen Anzügen sind alle über mich hergefallen und haben gesagt, das sei glatt rechtswidrig. Ein paar Kollegen, die schon länger dabei waren, haben im Hintergrund gesagt: Ganz so richtig ist das auch nicht. Die Ausschüttung ist nicht rechtswidrig gewesen, sie war nur nicht die verbreitete Praxis – also kein Sakrileg. Eine andere Zu-

sammensetzung der Verwaltungsräte unserer Sparkassen ist ebenfalls kein Sakrileg. Das haben wir im Zusammenhang mit unserem Gesetzentwurf zur Unternehmensmitbestimmung bei Sparkassen leider erfolglos versucht.

Nach dem Gesetzentwurf der GRÜNEN sollen sich auch bei den Verwaltungsräten der Sparkassen künftig die Stärkeverhältnisse des Stadtrats oder Kreistags der Trägerkommune bzw. der Zweckverbandsversammlung widerspiegeln, die wiederum die Kräfteverhältnisse in den Gremien der Mitgliedskommunen abbilden müssen. Das fordert der Gesetzentwurf der GRÜNEN auf Drucksache 17/2221. Zu diesem Gesetzentwurf hat bereits Herr Kollege Adelt gesprochen.

Der Hinweis auf die nach dem Kreditwesengesetz erforderliche Sach- und Fachkunde steht dem, lieber Kollege Dünkel, in keiner Weise entgegen. Das hat mit der Verteilung der Positionen im Verwaltungsrat überhaupt nichts zu tun. Im Gegenschluss würden Sie dann behaupten, dass die Mehrheitsfraktion per se immer über die größere Sach- und Fachkunde verfügt. Das würde Ihnen so gefallen. Das ist leider nicht der Fall.

(Beifall bei der SPD)

An dieser Stelle – darüber müssen wir einmal nachdenken – möchte ich die Frage stellen, ob das Erfordernis der Sach- und Fachkunde immer und überall auch von den geborenen Vorsitzenden der Verwaltungsräte unserer Sparkassen erfüllt wird. Es gibt Beispiele, die einen zumindest daran zweifeln lassen. Also besteht auch hier ein dringendes Regelungsbedürfnis, was die Zusammensetzung nach der Spiegelbildlichkeit der Verwaltungsräte betrifft, ohne dass dadurch das kommunale Selbstverwaltungsrecht tangiert würde, das heißt, ohne dass wir dadurch in das kommunale Selbstverwaltungsrecht eingreifen würden. Lieber Herr Kollege Tomaschko, in diesem Punkt kann ich Sie beruhigen.

Wie die CSU kommunales Handeln einengt, haben Sie beispielweise mit der von Ihnen mehrheitlich durchgedrückten 10-H-Regelung nachdrücklich bewiesen. Sie soll-

ten nicht mit Fingern auf andere zeigen; denn es zeigen immer drei Finger, Herr Kollege, auf Sie zurück.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Es geht um die Projizierung der demokratischen Legitimation der Entscheidungsträger vom Entsendungsgremium in das jeweilige Aufsichtsgremium, um einer missbräuchlichen Ausnutzung von Mehrheiten zu begegnen. Solcher Missbrauch ist leider auch kommunaler Alltag. Gott sei Dank ist er nicht die Regel, aber er kommt immer wieder vor. Auch ich habe das bei der Konstituierung kommunaler Gremien nach der letzten Kommunalwahl erlebt.

Würden sich im Straßenverehr alle Verkehrsteilnehmer vernünftig verhalten, bräuchten wir nur den Paragraphen 1 Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung, wo es heißt: "Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird". Damit ist eigentlich alles gesagt. Trotzdem brauchen wir für die Unvernünftigen ein paar Dutzend weiterer Vorschriften. Für diese machen wir diese Vorschriften. Das gilt auch für die kommunale Wirklichkeit. Um der missbräuchlichen Ausnutzung der Mehrheit einen Riegel vorzuschieben, werden wir auch dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/2220 zustimmen.

Lassen Sie mich auf ein Letztes hinweisen: Der Grundsatz "Herrsche und teile" schafft mehr Vertrauen, schafft mehr Mitverantwortung und baut Misstrauen ab. Ich glaube, wenn der größere Teil der Gruppierungen, die heute in Stadträten und Kreistagen vertreten sind, auch in diesen Aufsichtsgremien vertreten wäre, hätten wir viel weniger an Spekulationen über Entscheidungen, die in diesen Gremien fallen oder nicht gefallen sind. Das würde auch das Vertrauen in der Bevölkerung erhöhen. Auch dafür gibt es in meinem Heimatlandkreis augenfällige Beispiele.

Herr Kollege Dünkel, Sie führen die Parteilichkeit immer dann und immer dort ins Feld, wo sich andere politisch beteiligen wollen und wenn andere ihre Beteiligungsrechte

geltend machen wollen. Dort, wo Sie eine parteipolitische Mehrheit haben, sind Sie freilich darüber erhaben. Deshalb bitte ich auch zu diesen beiden Gesetzentwürfen um Ihre Zustimmung.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. Nun bitte ich Herrn Staatssekretär Eck.

Staatssekretär Gerhard Eck (Innenministerium): Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Zunächst zur Beruhigung: Ich will die verfügbare Redezeit nicht ausnützen. Ich habe mir auch vorgenommen, nur auf einige wenige Dinge einzugehen. Es ist vieles angesprochen worden, das ich unterstreichen kann. Es wurden aber auch Dinge angesprochen, die man so nicht stehen lassen kann.

Lieber Herr Kollege Wengert, die von Ihnen angesprochene 10-H-Regelung passt nicht in diesen Rahmen. Ich muss das an dieser Stelle ein Stück weit kritisch anmerken. Entweder haben Sie sich mit diesem politischen Schwerpunktthema nicht beschäftigt oder Sie haben bewusst Dinge verbreitet, die abgrundtief falsch sind. Die 10-H-Regelung eröffnet gerade für die Kommunen mehr Mitsprachemöglichkeit und mehr Entscheidungsmöglichkeiten. Ich bitte doch gerade diesen Umstand zu berücksichtigen.

(Beifall bei der CSU)

Ein weiterer Punkt: Sie können auf kommunalpolitische Verantwortung zurückblicken. Ich kann das Gott sei Dank auch. Als früherer Bürgermeister mit fast 20-jähriger Tätigkeit muss ich Ihnen leider sagen: Ihr Vorschlag greift die kommunale Selbstverwaltung massivst an. Das wäre eine Einschränkung. Wenn ich mir den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/2218 ansehe, dann muss ich in diesem Zusammenhang feststellen: Wir wollen die kommunale Selbstverwaltung stärken und nicht schwächen und auch nicht aushöhlen. Wo kämen wir denn sonst hin? Als Kommunalpolitiker fordern wir das

immer, und wir vom Kommunalministerium wollen diese auch stärken. Die Größe der Ausschüsse kann zurzeit frei gewählt werden. Es kann nicht sein, dass wir diese Dinge angreifen. Das betrifft auch das freie Ermessen der Gemeinden und die Freiheit, welchen mathematischen Weg man bei der Zuteilung der Ausschusssitze wählt. Es kann doch letztlich nicht sein, dass in diese Freiheiten eingegriffen wird.

Ein weiterer Punkt – auf andere Argumente möchte ich gar nicht groß eingehen – ist das Verfassungsrecht. Es bietet keinen Angriffspunkt. Das Berechnungssystem ist seit Jahren stabil festgeschrieben. Egal, ob d'Hondt, Hare-Niemeyer oder Sainte-Laguë/Schepers – wir haben eine ausgezeichnete Regelung, und deshalb bitte ich darum, diesen Gesetzentwurf nicht zu unterstützen, um das Selbstverwaltungsrecht zu stärken. Wir wollen Flexibilität. Das ist auch nötig, um die Bedeutung der einzelnen Ausschüsse von der Kommune selbst gewichten zu lassen.

Wir wollen auch keine übergroßen Gremien. Ich weiß, Sie haben dagegen gesprochen, aber es ist nun einmal so. Wenn die Gremien überdimensional gestaltet sind, verlieren sie an Praxisnähe und die Arbeit wird zäh.

Zum Gesetzentwurf 17/2219 in Bezug auf die Transparenz kommunaler Wirtschaftsunternehmen will ich sagen: Die Verwaltungsräte werden durch einen Mehrheitsbeschluss des Beschlussorgans festgestellt und festgelegt. Ich finde es unmöglich, sich in diese Organe einzuspreizen. Die Aussage, kleinere Gruppen hätten keine Mitsprachemöglichkeit, ist definitiv nicht richtig. Dem muss widersprochen werden. Die Entscheidungsfreiheit der Kommunen würde wesentlich eingeschränkt werden.

In diesem Zusammenhang spreche ich auch die Drucksache 17/2220 an, welche das Sparkassengesetz betrifft. Auch die Besetzung der Sparkassenverwaltungsräte erfolgt durch Mehrheitsbeschluss. Wichtig ist mir anzusprechen, dass es eine unmögliche Situation wäre, wenn die Größenverhältnisse der einzelnen politischen Gruppierungen gewichtet werden sollten. Das wäre der falsche Weg, und deshalb bitte ich auch hier, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zum Gesetzentwurf 17/2221, "Repräsentation in den Zweckverbänden", haben Sie, lieber Herr Wengert, unverständliche Dinge formuliert.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Paul Wengert (SPD))

– Aber Sie haben es zuletzt kommentiert, und deshalb spreche ich es an dieser Stelle an. Damit wir flexibler werden, damit wir wirtschaftlicher werden und damit wir schneller in der Bearbeitung werden, haben wir uns entschieden, auf kommunaler Ebene Eigenbetriebe, Zweckverbände und ähnliche Dinge zu errichten. Deshalb wären Ihre Vorschläge aus meiner Sicht auch eine absolute Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung. Ich bitte an dieser Stelle ganz herzlich, auch diesem Gesetzentwurf aus den genannten Gründen nicht zuzustimmen. - In diesem Sinne herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. - Wir kommen zur Abstimmung, und dazu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt. Ich bitte um Aufmerksamkeit.

Ich lasse zunächst in einfacher Form über den Tagesordnungspunkt 3 abstimmen. Der Abstimmung liegt der Initiativgesetzentwurf auf Drucksache 17/2218 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Ich darf darum bitten, die Gegenstimmen anzuzeigen. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt. Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Tagesordnungspunkt 4. Der Abstimmung liegt der Initiativgesetzentwurf auf Drucksache 17/2219 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer entgegen dieser Empfehlung dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um sein Handzei-

chen. – SPD, FREIE WÄHLER und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ich bitte, Gegenstimmen anzuzeigen. – Gegenstimmen bei der CSU. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

Ich lasse abstimmen über den Tagesordnungspunkt 5. Der Abstimmung liegt der Initiativgesetzentwurf auf Drucksache 17/2220 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt die Ablehnung auch dieses Gesetzentwurfs. Wer entgegen dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um sein Handzeichen. – SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte die Gegenstimmen anzeigen. – CSU und FREIE WÄHLER. Damit ist auch dieser Gesetzentwurf abgelehnt.

Nun lasse ich in namentlicher Form über den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/2221 abstimmen. Die Abstimmungszeit beträgt fünf Minuten. Wir beginnen jetzt.

(Namentliche Abstimmung von 13.01 bis 13.06 Uhr)

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, die Stimmabgabe ist abgeschlossen. Wir zählen außerhalb des Plenarsaals aus.

Wir treten jetzt in die Mittagspause ein und machen um 13.35 Uhr weiter. Dann kommen die Dringlichkeitsanträge. Guten Appetit!

(Unterbrechung von 13.07 bis 13.38 Uhr)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Meine Damen und Herren, die Sitzung ist wieder eröffnet.

(...)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich komme zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol und anderer und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend "Stärkung der kommunalen Demokratie IV – Repräsentation in den Zweckverbänden", Drucksache 17/2221.

Mit Ja haben gestimmt 62, und mit Nein haben gestimmt 77. Stimmenthaltungen gab es keine. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 29.01.2015 zu Tagesordnungspunkt 6: Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u. a. und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; zur Stärkung der kommunalen Demokratie IV; Repräsentation in den Zweckverbänden (Drucksache 17/2221)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus	X			Gehring Thomas	X		
Aigner Ilse		X		Gerlach Judith		X	
Aiwanger Hubert				Gibis Max		X	
Arnold Horst				Glauber Thorsten	X		
Aures Inge	X			Dr. Goppel Thomas		X	
				Gote Ulrike			
Bachhuber Martin		X		Gottstein Eva	X		
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter	X			Güll Martin	X		
Bauer Volker		X		Güller Harald	X		
Baumgärtner Jürgen		X		Guttenberger Petra		X	
Prof. Dr. Bausback Winfried		X					
Bause Margarete	X			Haderthauer Christine		X	
Beißwenger Eric		X		Häusler Johann	X		
Dr. Bernhard Otmar		X		Halbleib Volkmar			
Biedefeld Susann				Hanisch Joachim	X		
Blume Markus		X		Hartmann Ludwig	X		
Bocklet Reinhold		X		Heckner Ingrid		X	
Brannekämper Robert		X		Heike Jürgen W.		X	
Brendel-Fischer Gudrun		X		Herold Hans		X	
Brückner Michael		X		Dr. Herrmann Florian			
von Brunn Florian	X			Herrmann Joachim			
Brunner Helmut				Dr. Herz Leopold	X		
				Hiersemann Alexandra	X		
Celina Kerstin	X			Hintersberger Johannes		X	
				Hofmann Michael		X	
Dettenhöfer Petra				Holetschek Klaus		X	
Dorow Alex		X		Dr. Hopp Gerhard		X	
Dünkel Norbert		X		Huber Erwin		X	
Dr. Dürr Sepp				Dr. Huber Marcel		X	
				Dr. Huber Martin		X	
Eck Gerhard		X		Huber Thomas		X	
Dr. Eiling-Hütig Ute		X		Dr. Hünnerkopf Otto		X	
Eisenreich Georg		X		Huml Melanie		X	
Fackler Wolfgang		X		Imhof Hermann		X	
Dr. Fahn Hans Jürgen							
Fehlner Martina	X			Jörg Oliver		X	
Felbinger Günther							
Flierl Alexander		X		Kamm Christine	X		
Dr. Förster Linus	X			Kaniber Michaela			
Freller Karl		X		Karl Annette	X		
Füracker Albert				Kirchner Sandro		X	
				Knoblauch Günther	X		
Ganserer Markus	X			König Alexander		X	
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul	X			Kohnen Natascha	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Kränzle Bernd			
Dr. Kränzlein Herbert	X		
Kraus Nikolaus	X		
Kreitmair Anton			
Kreuzer Thomas		X	
Kühn Harald		X	
Ländner Manfred			
Lederer Otto		X	
Leiner Ulrich	X		
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig		X	
Lorenz Andreas			
Lotte Andreas	X		
Dr. Magerl Christian	X		
Dr. Merk Beate			
Meyer Peter			
Mistol Jürgen	X		
Müller Emilia			
Müller Ruth	X		
Mütze Thomas			
Muthmann Alexander	X		
Neumeyer Martin			
Nussel Walter		X	
Osgyan Verena	X		
Petersen Kathi	X		
Pfaffmann Hans-Ulrich			
Prof. Dr. Piazolo Michael	X		
Pohl Bernhard	X		
Pschierer Franz Josef			
Dr. Rabenstein Christoph			
Radlmeier Helmut		X	
Rauscher Doris	X		
Dr. Reichhart Hans		X	
Reiß Tobias		X	
Dr. Rieger Franz			
Rinderspacher Markus	X		
Ritt Hans		X	
Ritter Florian	X		
Roos Bernhard	X		
Rosenthal Georg	X		
Rotter Eberhard			
Rudrof Heinrich		X	
Rüth Berthold		X	
Sauter Alfred		X	
Scharf Ulrike		X	
Scheuenstuhl Harry	X		
Schindler Franz	X		
Schmidt Gabi	X		
Schmitt-Bussinger Helga	X		
Schöffel Martin		X	
Schorer Angelika		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer-Dremel Tanja		X	
Schreyer-Stäblein Kerstin		X	
Schulze Katharina			
Schuster Stefan	X		
Schwab Thorsten		X	
Dr. Schwartz Harald			
Seehofer Horst			
Seidenath Bernhard		X	
Sem Reserl			
Sengl Gisela			
Sibler Bernd			
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin	X		
Dr. Spaenle Ludwig		X	
Stachowitz Diana			
Stamm Barbara		X	
Stamm Claudia	X		
Steinberger Rosi	X		
Steiner Klaus			
Stierstorfer Sylvia		X	
Stöttner Klaus		X	
Straub Karl		X	
Streibl Florian	X		
Strobl Reinhold	X		
Ströbel Jürgen		X	
Dr. Strohmayr Simone			
Stümpfig Martin	X		
Tasdelen Arif	X		
Taubeneder Walter			
Tomaschko Peter		X	
Trautner Carolina		X	
Untertländer Joachim		X	
Dr. Vetter Karl	X		
Vogel Steffen		X	
Waldmann Ruth	X		
Prof. Dr. Waschler Gerhard		X	
Weidenbusch Ernst		X	
Weikert Angelika	X		
Dr. Wengert Paul	X		
Werner-Muggendorfer Johanna	X		
Westphal Manuel		X	
Widmann Jutta			
Wild Margit	X		
Winter Georg		X	
Winter Peter			
Wittmann Mechthilde		X	
Woerlein Herbert	X		
Zacharias Isabell	X		
Zellmeier Josef		X	
Zierer Benno	X		
Gesamtsumme	62	77	0